

1977	Ausgegeben zu Bonn am 15. Dezember 1977	Nr. 83
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 12. 77	Achte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz 617-4-1	2509
9. 12. 77	Verordnung zur Anpassung des Kaffeesteuergesetzes und des Teesteuergesetzes an den Zolltarif ..... 612-2, 612-3	2511
9. 12. 77	Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — A.B.A. — und der Einfuhruntersuchungs-Verordnung — EinfV — ..... 7832-1-1, 7832-1-9	2512
12. 12. 77	Zweite Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung ..... 402-27-1	2534
12. 12. 77	Verordnung zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe über Hilfe zur Pflege ..... .....	2536
12. 12. 77	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen ..... 7141-5-1, 751-1-1	2537
12. 12. 77	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Baumaschinenführer	2539
12. 12. 77	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister — Fachrichtung Metall ..... .....	2546

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2554
--	------

### Achte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz

Vom 9. Dezember 1977

Auf Grund des § 2 des Zuckersteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4, veröffentlichten bereinigten Fassung und des § 9 Abs. 4 Nr. 3 des Zuckersteuergesetzes, der zuletzt durch Artikel 23 Nr. 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel 1

(1) § 3 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung vom 27. Juli 1977 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Zuckerwaren ohne Kakaogehalt der Tarifstellen 17.04 B bis D des Zolltarifs;“.

b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen der Tarifstellen 18.06 A, C und D des Zolltarifs;“.

c) In Buchstabe d werden die Worte „aus Nr. 19.08“ durch die Worte „der Nr. 19.08“ ersetzt.

d) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) Speiseeispulver aus Tarifstelle 21.07 D des Zolltarifs, Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt, der Tarifstelle 21.07 F des Zolltarifs und Waren mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 Hundertteilen des Eigengewichts oder mehr aus Tarifstelle 21.07 G des Zolltarifs;“.

e) Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) Likör und andere alkoholische Getränke aus Tarifstelle 22.09 C des Zolltarifs.“

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden durch folgende neue Nummern 1 bis 3 ersetzt:

„1. bei Waren aus Nr. 17.01 des Zolltarifs 95 v.H.

2. bei Waren aus Nr. 17.02 des Zolltarifs:

bei Waren, die neben festem Zucker im Sinne des § 1 des Zuckersteuergesetzes nur Aroma-, Geschmack- oder Farbstoffe allein oder miteinander enthalten 90 v.H.

bei Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt 80 v.H.

bei anderen Waren 70 v.H.

3. bei Waren der Tarifstellen 17.04 B bis D des Zolltarifs, wenn sie neben Zucker im Sinne des § 1 des Zuckersteuergesetzes

a) nur Aroma-, Geschmack- oder Farbstoffe allein oder miteinander oder neben diesen Stoffen noch Wasser enthalten 90 v.H.

b) andere oder weitere als die unter Buchstabe a aufgeführten Zusätze oder auch andere Bestandteile (z. B. Holzstiele) enthalten 70 v.H.“

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden Nummern 4 bis 9.

c) In der neuen Nummer 4 werden die Worte „bei den anderen Waren aus Nr. 18.06 des Zolltarifs“ und in der neuen Nummer 5 die Worte „bei den anderen Waren aus Nr. 19.08 des Zolltarifs“ jeweils durch die Worte „bei anderen Waren“ ersetzt.

d) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden durch folgende neue Nummern 10 und 11 ersetzt:

„10. bei Waren aus Tarifnummer 21.07 des Zolltarifs:

bei Speiseeispulver aus Tarifstelle 21.07 D des Zolltarifs 55 v.H.

bei aromatisierten oder gefärbten Zuckersirupen aus Tarifstelle 21.07 F des Zolltarifs 65 v.H.

bei Waren aus Tarifstelle 21.07 G des Zolltarifs mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet)

a) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen 40 v.H.

b) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen 70 v.H.

c) von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr 90 v.H.

11. bei Likör und anderen alkoholischen Getränken aus Tarifstelle 22.09 C des Zolltarifs 30 v.H.“

(2) § 1 der Zuckersteuervergütungsordnung — Anlage B zu § 15 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Juli 1977 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Zuckerwaren ohne Kakaogehalt der Tarifstellen 17.04 B bis D des Zolltarifs;“.

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen der Tarifstellen 18.06 A, C und D des Zolltarifs;“.

3. In Nummer 5 werden die Worte „aus Nr. 19.08“ durch die Worte „der Nr. 19.08“ ersetzt.

4. Die Nummern 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„7. Speiseeispulver aus Tarifstelle 21.07 D, aromatisierte oder gefärbte Zuckersirupe der Tarifstelle 21.07 F und Waren aus Tarifstelle 21.07 G des Zolltarifs;

8. Likör und andere alkoholische Getränke aus Tarifstelle 22.09 C des Zolltarifs;“.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 101 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1977

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Hiehle

**Verordnung  
zur Anpassung des Kaffeesteuergesetzes und des Teesteuergesetzes an den Zolltarif**

**Vom 9. Dezember 1977**

Auf Grund des § 8 Nr. 3 des Kaffeesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (BGBl. 1969 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 21 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist,

und des § 8 Nr. 3 des Teesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (BGBl. 1969 I S. 4), der zuletzt durch Artikel 22 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist,

wird verordnet:

**Artikel 1**

Das Kaffeesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (BGBl. 1969 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. Die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 aufgeführten Tarifnummern und Tarifstellen des Zolltarifs werden wie folgt geändert:
  - a) „Nr. 09.01 — A“ in „Tarifstelle 09.01 A“,
  - b) „Nr. 09.01 — A — I“ in „Tarifstelle 09.01 A I“,
  - c) „Nr. 09.01 — A — I — a“ in „Tarifstelle 09.01 A I a“,
  - d) „Nr. 09.01 — A — I — b“ in „Tarifstelle 09.01 A I b“,
  - e) „Nr. 09.01 — A — II — a“ in „Tarifstelle 09.01 A II a“,

- f) „Nr. 09.01 — A — II — b“ in „Tarifstelle 09.01 A II b“,
- g) „Nr. 09.01 — C“ in „Tarifstelle 09.01 C“,
- h) „Nr. 21.02 — A“ in „Tarifstelle 21.02 A“,
- i) „Nr. 21.07 — F“ in „Tarifstelle 21.07 G“.

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 wird die Angabe „Nr. 09.01 — A — II — a oder b“ jeweils durch die Angabe „Tarifstelle 09.01 A II a) oder b)“ ersetzt.

**Artikel 2**

Die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 3 Satz 1 Nr. 2 und 3, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Teesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (BGBl. 1969 I S. 4), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), aufgeführten Tarifnummern und Tarifstellen des Zolltarifs werden wie folgt geändert:

1. „Nr. 09.02 — B“ in „Tarifstelle 09.02 B“,
2. „Nr. 21.02 — B“ in „Tarifstelle 21.02 B“,
3. „Nr. 21.07 — F“ in „Tarifstelle 21.07 G“.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 101 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1977

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Hiehle

**Verordnung**  
**zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung**  
**und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches**  
**bei Schlachtungen im Inland — AB.A —**  
**und der Einfuhruntersuchungs-Verordnung — EinfV —**

**Vom 9. Dezember 1977**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Fleischbeschau-gesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7832-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB.A —, Beilage 1 zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschau-gesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7832-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 21 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313), werden wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anmeldepflichtige hat die Tiere so zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, daß der Herkunftsbetrieb aus der Kennzeichnung auch nach der Schlachtung festgestellt werden kann.“

2. In § 2 Abs. 1 Buchstabe b erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Bei diesen Tieren ist eine Anmeldung zur Fleischschau im Anschluß an die Schlachtung nur dann erforderlich, wenn sie Merkmale aufweisen, die das Fleisch zum Genuß für Menschen bedenklich erscheinen lassen (§§ 32 und 36).“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zeigen Schlachttiere Anzeichen einer Störung des Allgemeinbefindens, so ist die innere Körperwärme zu messen.“

4. § 6 erhält folgende Absätze 4 und 5:

„(4) Ist bei der Schlachttierbeschau auf Grund von Tatsachen, insbesondere bei Krankheitser-scheinungen, die auf eine Behandlung mit phar-makologisch wirksamen Stoffen schließen las-sen, anzunehmen, daß in einem Schlachttier Rückstände der in § 4 Abs. 4 genannten Stoffe vorhanden sind oder daß ein Schlachttier vor Ablauf der vorgeschriebenen Wartezeit geschlachtet werden soll, so ist die Schlachtung zu verbieten.

(5) Von einem Schlachtverbot nach Absatz 4 kann abgesehen werden, wenn aus dem Ergebnis einer Rückstandsuntersuchung nach § 4 Abs. 4 entnommen werden kann, daß der Tierkörper Rückstände der genannten Stoffe nicht aufweist. Von einem Schlachtverbot kann ferner abgese-hen werden bei Not- und Krankschlachtungen.“

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Das Ergebnis der Schlachttieruntersuchung sowie die Erlaubnis zur Schlachtung sind dem Besitzer oder dessen Vertreter mitzuteilen. Wird die Schlachtung nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen zugelassen oder verboten, so ist die Entscheidung dem Besitzer oder dessen

Vertreter unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Auf Antrag hat dies schriftlich zu erfolgen.

(2) Werden Notschlachtungen außerhalb von Isolierschlachtbetrieben oder Isolierschlachträumen (§ 5 Abs. 4) durchgeführt, so sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Schlachten einzuhalten, um der Gefahr einer Verbreitung von Krankheitserregern vorzubeugen."

6. § 13 wird gestrichen.

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Fleischbeschau ist möglichst im Anschluß an die Schlachtung von demselben Beschauer, der die Schlacht tierbeschau vorgenommen hat, durchzuführen. In Schlachtbetrieben, in denen bei der Schlacht tier- und Fleischbeschau mehrere Beschauer gleichzeitig tätig sind, dürfen die Untersuchungen nach den §§ 3 bis 5 und 21 bis 26 bei demselben Schlacht tier von verschiedenen Beschauern durchgeführt werden, wenn gewährleistet ist, daß die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungen demjenigen Beschauer bekannt sind, der die Beurteilung vornimmt.

(2) Der Besitzer und derjenige, der in seinem Auftrag die Schlachtung durchführt, haben dafür Sorge zu tragen, daß

1. Schlacht tier, die in die Schlachträume verbracht werden, sofort geschlachtet werden;
2. die Fleischbeschau in Verbindung mit dem Ablauf der Schlachtung unbehindert durchgeführt werden kann;
3. die Schlacht tier sofort nach dem Entbluten enthäutet sowie die vom Beschauer nach § 34 beanstandeten und nach § 35 zu beschlagnahmenden Teile — insbesondere die Hörner — der Schlacht tier abgetrennt werden; von der Vorschrift des Enthäutens sind ausgenommen
  - a) bei Rindern vor dem Zahnwechsel bis zu einem Schlachtgewicht von 150 kg (Kälber) die Köpfe und die Unterfüße, wenn diese zu Beginn des Enthäutens abgetrennt und gründlich gereinigt werden; dabei sind die Klauen oder Klauenschuhe sowie die Hörner zu entfernen;
  - b) bei anderen Rindern die Unterfüße, wenn diese zu Beginn des Enthäutens abgetrennt und nach Entfernen der Klauen oder Klauenschuhe enthaart und gründlich gereinigt werden, sowie Euter, die nicht zum Genuß für Menschen bestimmt sind;
  - c) Schweine, wenn sie unverzüglich entborstet und gründlich gereinigt werden; dabei sind die Klauenschuhe oder Spitzbeine zu entfernen;
  - d) bei allen Schlacht tierarten die Gliedmaßenenden und Schwänze oder deren Teile, wenn diese zu Beginn des Enthäutens abgetrennt werden;

4. vor Beginn des Ausweidens die Köpfe abgetrennt werden, ausgenommen bei Schweinen, die nicht enthäutet worden sind;

5. das Ausweiden innerhalb von 30 Minuten nach dem Entbluten beendet ist, die Organe so gereinigt sind, daß die Fleischbeschau durchgeführt werden kann und die Nieren aus den Fettkapseln gelöst werden und in natürlichem Zusammenhang mit dem Tierkörper verbunden bleiben. Bei Schweinen sind außerdem die Liesen (Flomen, Lunte, Schmer, Wammenfett) so von der Bauchmuskulatur zu lösen, daß diese Fleishteile besichtigt werden können;

6. alle vom Tierkörper abgetrennten, zu untersuchenden Teile bis zum Ende der Fleischbeschau in unmittelbarer Nähe bleiben und so gekennzeichnet oder aufbewahrt werden, daß die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Tierkörper erkennbar ist;

7. die Tierkörper in sauberem Zustand und bei Tierkörpern von Einhufern, Schweinen und Rindern unter Längsspaltung der Wirbelsäule in Hälften zur Fleischuntersuchung vorgeführt werden. Bei Schweinen, bei denen der Kopf am Tierkörper verbleibt, und bei Einhufern ist auch die Längsspaltung des Kopfes (§ 24) vorzunehmen. Die Längsspaltung der Wirbelsäule und des Kopfes ist nicht erforderlich bei Schweinen mit einem Schlachtgewicht bis zu 25 kg (Spanferkel) sowie bei Kälbern. Der Beschauer kann abweichend hiervon

a) zulassen, daß Tierkörper oder Köpfe nicht gespalten werden, falls dies nach der beabsichtigten Verwendung erforderlich ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen,

b) eine weitere Zerlegung fordern, soweit dies für die Beurteilung notwendig ist;

8. die vom Beschauer nach § 34 als untauglich bezeichneten und die nach § 35 zu beschlagnahmenden Fleishteile vor beendeter Fleischuntersuchung abgetrennt werden und darüber hinaus die weitere Zerlegung des Tierkörpers, die sonstige Behandlung von Teilen des geschlachteten Tieres sowie deren Entfernung unterbleibt. Der Beschauer kann die Entfernung von Blut zulassen, wenn es nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist;

9. zum Genuß für Menschen bestimmte Mägen, Därme, Schlünde und Harnblasen sofort im Schlachtbetrieb gründlich gereinigt werden."

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden in dem Klammerhinweis die Worte „und 4“ gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Fleisch darf in diesen Fällen nur dann als tauglich, bedingt tauglich oder minderwertig beurteilt werden, wenn die Ergebnisse weitergehender Untersuchungen, insbesondere bakteriologischer Art oder auf Rück-

stände oder sonstige Erkenntnisse ein sicheres Urteil ermöglichen.“

9. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Verunreinigte Geräte, insbesondere Schneidwerkzeuge, dürfen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion zur Schlachtung oder zur Untersuchung nicht benutzt werden. Jeder Beschauer muß für die Untersuchung stets mindestens zwei geeignete Messer zur Hand haben.“

10. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Der Besitzer oder derjenige, der in seinem Auftrag die Schlachtung durchführt, hat auf Verlangen des Beschauers besondere Hilfe bei der Durchführung der Fleischschau zu leisten, wenn dies erforderlich ist. Wird Hilfeleistung nicht gewährt oder werden die Vorschriften des § 14 Abs. 2 nicht beachtet, hat der Beschauer die Untersuchung solange zu unterbrechen, bis die genannten Voraussetzungen eingehalten werden.“

11. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Rückstandsuntersuchungen sind stichprobenweise sowie bei begründetem Verdacht vorzunehmen. Für die stichprobenweise durchzuführende Rückstandsuntersuchung sind von etwa zwei Prozent aller gewerblich geschlachteten Kälber und etwa einem halben Prozent aller gewerblich geschlachteten sonstigen Tiere nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde Proben durch einen Fleischbeschautierarzt oder unter seiner Aufsicht zu entnehmen. Stichprobenweise Rückstandsuntersuchungen nach § 4 Abs. 4 Satz 3 sind auf die in Satz 2 genannten Stichprobenzahlen anzurechnen, jedoch nicht Untersuchungen auf Hemmstoffe nach § 27 Abs. 1 Satz 2.“

12. In § 21 Abs. 1 wird Nummer 13 gestrichen.

13. In § 22 tritt an die Stelle der beiden letzten Sätze folgender Satz:

„Bei Kühen sind mittels Längsschnitt jede Euterhälfte durch die Zisterne und die Gebärmutter zu öffnen.“

14. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Über die Untersuchung nach § 22 hinaus sind bei Kälbern auch der Nabel, die Gelenke und die Eierstöcke zu besichtigen und im Verdachtsfall anzuschneiden. Zu besichtigen ist auch ein Querschnitt durch den Harnröhrenteil der Prostata. Läßt der Befund auf die Verwendung von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung schließen, so sind die erforderlichen Rückstandsuntersuchungen durchzuführen.

(2) Bei nicht enthäuteten Köpfen von Kälbern kann auf die Kaumuskelschnitte verzichtet wer-

den, wenn bei der übrigen Untersuchung keine Finnen festgestellt worden sind und das Fleisch nicht zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmt ist. Die Köpfe sind vor der Beurteilung zu enthaaren und zu reinigen.“

15. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Schweinen ist die Untersuchung auf Finnen durch Besichtigung der zutage tretenden Fleishteile, insbesondere an den Hinterschenkeln, am Bauch, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken, am Herzen, an der Zunge und am Kehlkopf durchzuführen. Bei Schweinen, deren Wirbelsäule und Kopf nicht gespalten worden sind, sind zur Untersuchung auf Finnen zusätzlich zwei Längsschnitte durch den Herzmuskel anzulegen.“

16. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die bakteriologische Fleischuntersuchung ist auszuführen, wenn nicht das Vorliegen einer der in § 32 aufgeführten Mängel festgestellt worden ist, bei Tieren,

1. die notgeschlachtet worden sind;
2. die mit einer Störung des Allgemeinbefindens geschlachtet worden sind;
3. die mit akuter Entzündung des Darmes, des Euters, der Gebärmutter, der Gelenke, der Sehnenscheiden, der Klauen und Hufe, des Nabels, der Lunge, des Brust- und Bauchfells oder wegen Allgemeinerkrankungen im Anschluß an eitrige oder brandige Wunden geschlachtet worden sind;
4. die mit Knochenbrüchen, äußeren Verletzungen (z. B. Wunden, Quetschungen), sonstigen durch äußere Einwirkungen entstandenen Schäden (z. B. Fremdkörper im Schlund) oder Vorfällen innerer Körperteile (z. B. Gebärmutter, Blase, Mastdarm) geschlachtet worden und bei denen Folgeerkrankungen (z. B. Fieber) festgestellt worden sind;
5. die zwar bei der Schlachtierbeschau gesund befunden worden sind, aber bei der Fleischschau krankhafte Veränderungen aufweisen, die das Fleisch für den menschlichen Genuß bedenklich erscheinen lassen;
6. bei denen, obgleich sie gesund erscheinen, vor der Schlachtung das Ausscheiden von Fleischvergiftungserregern bakteriologisch nachgewiesen oder deren Herkunft aus einem Bestand, in dem Fleischvergiftungserreger durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt worden sind, bekannt ist;
7. bei denen die Ausweidung nicht spätestens eine Stunde nach dem Entbluten erfolgt ist;
8. bei denen für die Fleischschau erforderliche Teile des geschlachteten Tieres

fehlen oder einer Behandlung unterworfen worden sind, die eine einwandfreie Beurteilung unmöglich macht;

9. bei denen die Schlachtung ohne die vorgeschriebene Schlacht tierbeschau erfolgt ist;
10. über die der zuständigen Behörde Tatsachen bekannt sind, die eine bakteriologische Fleischuntersuchung erforderlich machen.

Im Rahmen der bakteriologischen Fleischuntersuchung sind eine Untersuchung auf Hemmstoffe und erforderlichenfalls andere weitergehende Untersuchungen durchzuführen."

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sobald das Ergebnis der Untersuchungen nach Absatz 1 von der Untersuchungsstelle mitgeteilt worden ist und sich aus dem Befund nicht die Untauglichkeit des geschlachteten Tieres ergibt, hat der zuständige Fleischbeschauer die unterbrochene Fleischschau fortzusetzen.“

17. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Soll Fleisch, das weitergehend untersucht oder nach Anlage 3 oder Anlage 6 behandelt werden soll, in andere Betriebe überführt werden, so kann die zuständige Behörde dies genehmigen, wenn keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen und die zuständige Behörde des Empfangsortes sich bereit erklärt, die Fleischschau abzuschließen. Die zuständige Behörde des Versandortes hat dafür Sorge zu tragen, daß die Ergebnisse weitergehender Untersuchungen unmittelbar der zuständigen Behörde des Empfangsortes mitgeteilt werden; sie hat dem Fleisch unter entsprechender Verwendung des Musters 3 zu § 53 Abs. 5 AB.A einen Ausweis beizufügen, der alle für die endgültige Beurteilung oder für die Behandlung erforderlichen Angaben enthält. Das Fleisch ist nach § 49 Abs. 2 vorläufig zu kennzeichnen. Das Fehlen von Fleischteilen ist in dem beigefügten Ausweis zu vermerken und zu begründen.“

18. § 29 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Entzündungen der Haut ohne ausgebreitete Bildung von Eiter oder übelriechender Flüssigkeit;“.

19. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. hochgradige Wässerigkeit oder starke Verfärbung, wenn die Veränderungen noch nach mindestens 24stündigem Hängenlassen des Tierkörpers festzustellen sind;“

- b) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. Geschwülste oder Abszesse, wenn sie an zahlreichen Stellen des Muskelflei-

ches, der Knochen oder Fleischlymphknoten vorhanden sind;“

- c) Nummer 22 erhält folgende Fassung:

„22. Finnen lebend oder abgestorben bei Rindern (*Cysticercus inermis*), bei Schweinen (*Cysticercus cellulosae*), bei Schafen und Ziegen (*Cysticercus ovis*), wenn mehr als 10 Finnen gefunden werden, sowie Finnen bei Hunden;“

- d) Nummer 23 erhält folgende Fassung:

„23. positive Ergebnisse einer Untersuchung auf Rückstände von Stilben und Stilbenderivaten oder Äthinylöstradiol oder auf die Verwendung von Thyreostatika zurückzuführende Veränderungen der Schilddrüse bei Anwendung der Untersuchungsverfahren nach Anlage 4;“

- e) Nummer 25 erhält folgende Fassung:

„25. mit Ausnahme des § 34 Abs. 2 das Vorhandensein sonstiger Rückstände oder Gehalte von Stoffen im Sinne des § 4 Abs. 4, die festgesetzte Höchstmengen überschreiten oder, sofern Höchstmengen nicht festgesetzt sind, deren Unbedenklichkeit nach wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht erwiesen ist;“

- f) folgende Nummer 26 wird angefügt:

„26. Mieschersche Schläuche, wenn das Fleisch wässerig oder verfärbt ist (vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1);“

- g) folgende Nummer 27 wird angefügt:

„27. generalisierte Tuberkulose.“

20. § 33 wird gestrichen.

21. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als untauglich zum Genuß für Menschen sind nur die veränderten Fleishteile anzusehen, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt ist:

1. Tierische Schmarotzer

- a) im Muskelfleisch (z. B. Finnen, lebend oder abgestorben, Mieschersche Schläuche), falls nicht die Bestimmungen in § 32 Nr. 22 oder 26 Anwendung zu finden haben; Hundedärme sind stets als untauglich zu bezeichnen;
- b) in den Eingeweiden (Leberegel, Bandwürmer, Hülsenwürmer, Gehirnblasenwürmer, Rundwürmer u. dgl.).

Wenn die Zahl oder Verteilung der Schmarotzer ihre gründliche Entfernung nicht gestattet, sind die Tierkörper oder ganzen Organe zu vernichten, andernfalls sind die Schmarotzer auszuschneiden und die Tierkörper oder Organe freizugeben;

2. Geschwülste, wenn sie örtlich begrenzt sind;
3. Lungenseuche;

4. Tuberkulose; Organe sind auch dann als tuberkulös anzusehen, wenn nur die zugehörigen Lymphknoten tuberkulöse Veränderungen aufweisen; liegt Tuberkulose der Gekröslymphknoten vor, so ist der Darm (Dünndarm und Dickdarm) einschließlich des Gekrösfettes als tuberkulös anzusehen; bei Tuberkulose der Lungen oder eines zugehörigen Lymphknotens sind auch Luftröhre und Kehlkopf als tuberkulös anzusehen; bei Vorliegen von Knochentuberkulose sind sämtliche Knochen als tuberkulös anzusehen;
  5. Strahlenpilzkrankheit (Aktinomykose) und Traubenpilzkrankheit (Botryomykose);
  6. örtliche Veränderungen von Organen oder Muskeln wie durch Degeneration oder Kapillarektasien;
  7. Entzündungen, soweit sie nicht schon genannt sind, ferner abgekapselte Herde mit Eiter oder übelriechender Flüssigkeit, wenn das Allgemeinbefinden des Tieres kurz vor der Schlachtung nicht gestört war, insbesondere wenn Anzeichen von Blutvergiftung nicht vorhanden sind;
  8. Verletzungen, insbesondere Wunden, Quetschungen, Knochenbrüche, Verbrennungen;
  9. örtliche Veränderungen des Fleisches, die durch Anwendung oder Aufnahme von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung sowie von deren Trägern verursacht sein können;
  10. Rotlauf der Schweine, sofern nicht § 32 Abs. 1 Nr. 9 Anwendung findet (vgl. jedoch § 36 Nr. 2). Die Abfälle sind stets zu vernichten. Blut darf nur in gekochtem Zustand dem Verkehr übergeben werden;
  11. Nachkrankheiten der Ferkelgrippe (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe n), Schweinepest und ansteckende Schweinelähme, sofern nicht § 32 Abs. 1 Nr. 10 Anwendung findet (vgl. jedoch § 36 Nr. 3). Bei ansteckender Schweinelähme ist das Gehirn und das Rückenmark in jedem Falle als untauglich anzusehen;
  12. Mißbildungen, wenn eine Störung des Allgemeinbefindens oder Veränderung der Fleischbeschaffenheit damit nicht verbunden ist;
  13. Schwund von Organen oder einzelnen Muskeln;
  14. blutige oder wässrige Durchtränkung, Kalk- oder Farbstoffablagerung in einzelnen Organen und Körperteilen;
  15. oberflächliche Fäulnis, Schimmelbildung u. dgl. an einzelnen Körperteilen;
  16. Verunreinigungen des Fleisches mit Eiter und anderen Entzündungsprodukten; die Mandeln (Tonsillen) bei Rindern und Schweinen sind stets als verunreinigt anzusehen;
  17. nicht entleerte Mägen, Därme, Schlünde und Harnblasen;
  18. abgeheilte örtlicher (Lymphknoten-) Milzbrand bei Schweinen (vgl. jedoch § 36 Nr. 5). Als abgeheilt ist der örtliche Milzbrand zu bezeichnen, wenn in den veränderten Teilen (Lymphknoten) Milzbrandbazillen bei der bakteriologischen Untersuchung nicht gefunden worden und diese Teile vollständig bindegewebig abgekapselt sind;
  19. Fleischvergiftungserreger in den Fällen des § 36 Nr. 7 sowie das Ausscheiden von Fleischvergiftungserregern vor der Schlachtung, wenn bei der bakteriologischen Fleischuntersuchung alle Fleisch- und Organproben sowie alle Lymphknoten frei von Enteritiskakterien befunden wurden; als untauglich sind Magen, Darm, Leber, Gallenblase und Milz einschließlich ihrer Lymphknoten anzusehen;
  20. bei Schweinen vereinzelte Veränderungen in einem Kehlgangs- oder Gekröslymphknoten, die durch Mykobakterien verursacht sein können; bei Veränderungen eines Gekröslymphknotens sind auch der Darm (Dünndarm und Dickdarm) einschließlich des Gekrösfettes als untauglich anzusehen."
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Unbeschadet des Absatzes 1 Nr. 9 sind nur Lunge, Leber, Milz, Nieren, Magen, Darm und Euter als untauglich anzusehen, wenn
- a) die Untersuchung auf Hemmstoffe nur bei der Niere ein positives Ergebnis hatte und nicht § 32 Abs. 1 Nr. 24 anzuwenden ist oder
  - b) durch eine andere Rückstandsuntersuchung nachgewiesen worden ist, daß sonstige Rückstände oder Gehalte von Stoffen im Sinne des § 4 Abs. 4 festgesetzte Höchstmengen oder, sofern Höchstmengen nicht festgesetzt sind, die Menge, deren Unbedenklichkeit nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erwiesen ist, in einem oder mehreren der genannten Organe, jedoch nicht im Tierkörper überschreiten, sofern nicht § 32 Abs. 1 Nr. 25 anzuwenden ist.“
22. § 35 erhält folgende Fassung:
- „§ 35
- In die Beurteilung des Fleisches sind nicht einzubeziehen und bis zur Beseitigung nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beschlagnahmen:



Geschlechtsteile, Föten und Eihäute, Augen, Ohrenausschnitte (die inneren knorpeligen Teile des äußeren Gehörganges), die nicht als sogenannte „Krone“ am Mastdarm verbleibenden ungereinigten Afterausschnitte, bei Schweinen der Nabelbeutel und nicht enthorstete oder nicht enthornte Spitzbeine, verunreinigte Lungen oder verunreinigtes Blut, verunreinigtes oder durch Aufblasen verändertes sonstiges Fleisch, ungereinigte Dickdärme von Einhufnern sowie ungereinigte Schlünde, Mägen, sonstige Därme und Harnblasen sowie nicht enthäutete oder nicht enthaarte, nicht enthornte oder nicht gereinigte Unterfüße, nicht enthäutete Euter von Rindern.“

23. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Als bedingt tauglich sind anzusehen:

Das geschlachtete Tier (§ 32) mit Ausnahme der nach § 34 etwa als untauglich zu erachtenden Teile, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt worden ist:

1. Tuberkulose und Brucellose, soweit nicht § 32 anzuwenden ist;
2. Rotlauf der Schweine, falls nicht die Voraussetzung des § 32 Abs. 1 Nr. 9 vorliegt;
3. Ferkelgrippe, Schweinepest und ansteckende Schweinelähme, falls nicht die Bestimmung in § 32 Abs. 1 Nr. 10 Anwendung zu finden hat und wenn es sich nicht nur um eine schleichend, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Nachkrankheit der Ferkelgrippe oder nicht nur um Überbleibsel der Krankheit (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte verkäste Herde u. dgl.) oder nicht nur um Überbleibsel der Schweinepest (Verkäsung der Gekröslymphknoten, Verwachsung von Darmschlingen, Narbenbildung in der Darmschleimhaut) handelt;
4. Finnen, lebend oder abgestorben, bei Schweinen (*Cysticercus cellulosae*), falls nicht die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nr. 22 vorliegen;
5. nicht abgeheilte örtlicher (Lymphknoten-) Milzbrand bei Schweinen; die veränderten Teile sind stets als genußuntauglich zu behandeln. Diese Form des Milzbrandes liegt vor, wenn die entzündlichen Veränderungen auf einzelne Milzbrandbazillen enthaltende Lymphknoten des Verdauungsapparates sowie deren nächste Nachbarschaft beschränkt sind und Milzbrandbazillen bei der bakteriologischen Untersuchung der Milz, der Nieren, des Muskelfleisches und zweier intramuskulärer Lymphknoten nicht nachgewiesen werden;
6. Verunreinigung des Fleisches mit
  - a) Milzbrand- oder Rotzerregern; sie ist insbesondere bei solchen Tieren anzunehmen, die gemeinsam mit milzbrand- oder rotzkranken Tieren unter Benutzung derselben Geräte geschlachtet worden sind;

b) Fleischvergiftungserregern; sie ist insbesondere bei solchen Tieren anzunehmen, die zusammen mit krank- oder notgeschlachteten Tieren, bei denen Fleischvergiftungserreger nachgewiesen wurden, unter Benutzung derselben Geräte geschlachtet worden sind, sofern diese Geräte nicht vorher gereinigt und entseucht worden waren;

7. Fleischvergiftungserreger, wenn sie entweder nur in Gallenblase, Leber und Leberlymphknoten oder nur in Darm und Darmlymphknoten festgestellt worden sind und das Fleisch keine sinnfälligen Abweichungen hinsichtlich Geruch, Farbe, Zusammensetzung und Haltbarkeit aufweist.“

24. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Außer dem Mikroskop und zwei Quetschgläsern muß der Trichinenschauer zur Hand haben eine kleine krumme Schere, zwei Präpariernadeln, eine Pinzette, ein Messer zum Probenausschneiden, eine Tropfpipette, je ein Gläschen mit Essigsäure und Kalilauge.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde kann die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen auch nach Anlage 5 zulassen.“

25. In § 39 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Werden von mehreren Tierkörpern gleichzeitig Proben entnommen, so sind die Proben von jedem Tierkörper getrennt voneinander aufzubewahren und mit dem zugehörigen Tierkörper übereinstimmend zu kennzeichnen.“

26. § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei den in § 37 Abs. 1 Satz 2 genannten Tieren ist statt der Probe aus dem zweiten Zwerchfellpfeiler eine Probe aus der Unterarmmuskulatur zu entnehmen.“

27. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Bei den in § 37 Abs. 1 Satz 2 genannten Tieren hat der Trichinenschauer von jeder Probe 14 haferkorngroße Stückchen zu untersuchen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat vor der Probenahme bereits eine unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres stattgefunden, so sind aus jedem einzelnen Fleischteil 3 fettarme, mindestens haselnußgroße Proben Skelettmuskulatur möglichst aus der Nähe von Sehnen oder Knochen zu entnehmen und von jeder Probe 4 haferkorngroße Stückchen für die Untersuchung nach Absatz 1 herauszuschneiden.“

28. An § 46 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Erfolgt die Untersuchung ausschließlich in demselben Schlachtbetrieb, dürfen von einem Trichinenschauer täglich bis 80 Tierkörper untersucht werden.“

29. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) Als tauglich zum Genuß für Menschen ist das Fleisch von Rindern anzusehen, bei denen Finnen (*Cysticercus inermis*), lebend oder abgestorben, festgestellt worden sind und die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nr. 22 nicht vorliegen (schwachfinnige Rinder), wenn das Fleisch nach den Vorschriften der Anlage 3 durchgefroren worden ist; sofern dieses Fleisch nicht nach den Vorschriften der Anlage 3 durchgefroren worden ist, ist es als bedingt tauglich zum Genuß für Menschen anzusehen; dem Gefrierverfahren unterliegen nicht Leber, Milz, Nieren, Magen, Darm, Gehirn, Rückenmark, Euter und das Fett, sofern sie finnenfrei befunden worden sind, ferner das Blut sowie die von Weichteilen völlig befreiten Knochen.

(2) Als minderwertig ist das Fleisch des Tieres anzusehen, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt worden ist:

1. fischiger oder ölig-traniger Geruch oder Geschmack, wenn nicht die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nr. 16 vorliegen, ferner sonstige mäßige Abweichung hinsichtlich Geruch, Geschmack, Farbe, Zusammensetzung und Haltbarkeit; derartige mäßige Abweichungen liegen insbesondere vor bei oberflächlicher Zersetzung, mäßigem Harngeruch, Geschlechtsgeruch, Geruch nach Arznei- oder Entseuchungsmitteln, mäßiger Wässrigkeit, mäßiger Gelbfärbung infolge von Gelbsucht, mäßiger Durchsetzung mit Blutungen, Kalkablagerungen oder Miescherschen Schläuchen, wenn nicht die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nr. 26 und § 34 Abs. 1 Nr. 1 vorliegen; wenn lediglich einzelne Fleischteile vorstehende Abweichungen aufweisen, sind nur diese als minderwertig anzusehen; beim Vorliegen von Miescherschen Schläuchen ist das Fett als tauglich zum Genuß für Menschen anzusehen, wenn es keine Veränderungen zeigt; bei vorstehenden Abweichungen hinsichtlich Farbe, Geruch, Geschmack oder Zusammensetzung ist die Beurteilung des Fleisches frühestens 24 Stunden nach der Schlachtung vorzunehmen und erforderlichenfalls die Koch- und Bratprobe auszuführen;
2. unreife oder nicht genügende Entwicklung der Kälber oder
3. unvollkommenes Ausbluten, insbesondere bei notgeschlachteten oder krankgeschlachteten Tieren, sofern nicht Veränderungen vorliegen, die eine Beurteilung des Fleisches nach § 32 erfordern.

(3) Unbeschadet des § 32 Abs. 1 Nr. 16 ist das Fleisch von

- a) Ebern, die zur Zucht benutzt worden sind, und
- b) von sonstigen Ebern, Zwittern und Kryptorchiden bei Schweinen mit einem Schlachtgewicht über 40 kg,

als minderwertig zu beurteilen. Dies gilt auch, wenn der Zeitpunkt der Entfernung der Geschlechtsdrüsen weniger als 6 Wochen zurückliegt. Bei den unter Buchstabe b genannten Schweinen mit einem Schlachtgewicht bis zu 85 kg kann das Fleisch dann als tauglich beurteilt werden, wenn es mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Schlachtbetrieb nach Anlage 6 behandelt worden ist.“

30. § 48 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bis zur Beseitigung nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes sind die Probenreste zu beschlagnahmen.“

31. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Stempel tragen als Aufschrift den Namen des Beschaubezirks. Sind in einem Beschaubezirk oder öffentlichen Schlachthaus mehrere Fleischbeschauerärzte oder Fleischbeschauer tätig, so sind sie durch arabische Ziffern, die unter dem Namen des Beschaubezirks angebracht werden, zu unterscheiden.“

b) Absatz 2 a wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Beschau des Fleisches von Tieren, die im Bereich der Bundeswehr geschlachtet worden sind, haben die für die Fleischschau zuständigen Veterinär-offiziere Stempel mit folgender Aufschrift zu verwenden:

- a) im oberen Teil die Kennziffer der Schlachtereinheit oder des Veterinär-Feldlaboratoriums,
- b) in der Mitte die Bezeichnung ‚Bundeswehr‘,
- c) soweit erforderlich, Ziffern zur weiteren Unterscheidung der bei den Einheiten tätigen Veterinär-offiziere.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

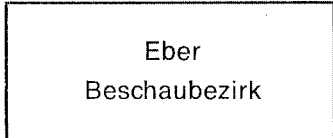
„(4) Die Stempel, ausgenommen die für Fleisch von in § 47 Abs. 3 Buchstabe b genannten Schweinen sowie Einhufern und Hunden, sind für das bei der Untersuchung tauglich befundene Fleisch von kreisrunder Form bei 3,5 Zentimeter Durchmesser; für das im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzte (minderwertige) Fleisch von gleicher Form, jedoch umschlossen von einem gleichseitigen Viereck; für das zum Genuß bedingt taugliche Fleisch von viereckiger Form mit 4 Zentimeter Seitenlänge; für das bei der Untersuchung als zum Genuß

untauglich befundene und unschädlich zu be-  
seitigende Fleisch von dreieckiger Form bei  
5 Zentimeter Seitenlänge.“

d) Folgender neuer Absatz 6 a wird eingefügt:

„(6 a) Für die Kennzeichnung der Genuß-  
tauglichkeit des nach Anlage 6 behandelten  
Fleisches ist ein rechteckiger Stempel von  
2 und 5 Zentimeter Seitenlänge zu verwen-  
den, der über dem Namen des Beschaubezir-  
kes die Aufschrift ‚Eber‘ trägt.

Stempel für nach Anlage 6 behandeltes  
Fleisch:



32. § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Kenn-  
zeichnung der Genußtauglichkeit und der Tri-  
chinenfreiheit vor Abschluß der Untersuchung  
auf Trichinen unter Vorbehalt vorgenommen  
werden, wenn die geschlachteten Tiere bis zur  
Feststellung der Trichinenfreiheit unter amt-  
lichem Verschuß oder unter ständiger amtlicher  
Aufsicht in dem Schlachtbetrieb, in dem die  
Untersuchung durchgeführt wurde, aufbewahrt  
werden.“

33. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Tierkörpern mit einem Gewicht von  
mehr als 60 kg ist jede Hälfte mindestens auf  
der Außenfläche der Keule,  
der Lende,  
dem Rücken,  
dem Bauch,  
der Schulter,  
dem Brustfell

zu kennzeichnen. Andere Tierkörper sind  
mindestens auf jeder Schulter und auf der  
Außenfläche jeder Keule zu kennzeichnen.  
Es sind ferner zu kennzeichnen bei allen ge-  
schlachteten Rindern und Kälbern Leber,  
Kopf, Zunge und Herz. Darüber hinaus sind  
zu kennzeichnen alle bedingt tauglich oder  
minderwertig beurteilten Fleischteile sowie  
die untauglichen Fleischteile, sofern sie nicht  
unmittelbar nach der Beurteilung in die dafür  
vorgesehenen Räume oder Behältnisse ver-  
bracht werden.“

b) Die Absätze 2, 3 und 5 werden gestrichen.

34. In § 53 Abs. 1 und 2 wird jeweils folgender Satz  
angefügt:

„Die Tagebücher sind für jedes Kalenderjahr  
abzuschließen und mindestens 3 Jahre nach der  
letzten Eintragung aufzubewahren.“

35. Muster 1 zu § 53 Abs. 1 AB.A erhält folgende Fassung:

„Muster 1  
zu § 53 Abs. 1 AB.A

Kreis: .....

Jahr 19.....

Beschaubezirk: .....

## Tagebuch für die Schlachtier- und Fleischbeschau

Geführt von

..... zu .....

(Name und Wohnort des Beschauers)

Angefangen am ..... 19.....

Geschlossen am ..... 19.....

Lfd. Nr.	Zahl der Tiere, an denen die Schlachttier- und Fleischschau vorgenommen wurde										Name und Wohnort des Besitzers	Zeit der						
	Pferde und andere Einhufer	Rinder außer Kälber	Kälber	Schweine		Schafe	Ziegen	Hunde	Bei Beanstandung Angabe weiterer Erkennungsmerkmale	Anmeldung		Untersuchung vor nach dem Schlachten						
				gewerbliche Schlachtung	Haus-schlachtung					Tag		Stunde	Tag	Stunde	Tag	Stunde		
1	2										3	4	5	6	7	8	9	

Ergebnis der Schlachttierbeschau (ob a) dem Fleischbeschauerarzt überwiesen 1); b) übernommen von 2); c) Schlachtung gestattet; d) Schlachtung verboten)	Schlachttierbeschau ist unterblieben wegen (Angabe des Grundes: Notschlachtung, Tod infolge Unglücksfalls, Blitzschlag, Erschießen in Notfällen usw.) 3)	Beurteilung: a) dem Fleischbeschauerarzt überwiesen; b) übernommen von; c) tauglich zum Genuß für Menschen; d) minderwertig; e) ganz oder teilweise untauglich; f) bedingt tauglich; g) tauglich nach Behandlung (Anl. 3 oder 6)	Grund der Beanstandung*) oder Minderwertigkeits- erklärung (Spalte 12 unter d)	Weitere Behandlung von nicht tauglich beurteiltem Fleisch	Bemerkungen (z. B. bakteriologische Fleischuntersuchung, zurückgezogen, Beschwerde erhoben, Entscheidung auf die Beschwerde und dergleichen)
10	11	12	13	14	15

1) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, das von einem Fleischbeschauer geführt wird. Es ist der Name und Wohnort des Fleischbeschauerarztes einzutragen, an den die weitere Untersuchung überwiesen worden ist.

2) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, das von einem Fleischbeschauerarzt geführt wird. Es ist der Name und Wohnort des Fleischbeschauers einzutragen, der wegen Unzuständigkeit die weitere Untersuchung an den Fleischbeschauerarzt abgegeben hat.

3) Bei Ausfüllung der Spalte 11 ist im Fall einer Notschlachtung der Grund der Notschlachtung anzugeben. Bei der Beanstandung eines ganzen Tierkörpers oder eines Teils eines Tierkörpers, ausgenommen von Organen, sind in Spalte 15 kurze Eintragungen vorzunehmen, aus denen die Richtigkeit der in Spalte 12 eingetragenen Beurteilung (Beanstandung d bis g) kenntlich sein soll. Die Fälle, in denen eine bakteriologische Fleischuntersuchung veranlaßt worden ist, sind von den Fleischbeschauerärzten in Spalte 15 unter Angabe des Ergebnisses dieser Untersuchung kenntlich zu machen.

4) Unter den Beanstandungsgründen sind auch die anzugeben, die Anlaß zur Überweisung der Untersuchung an den Fleischbeschauerarzt gewesen sind. Jeder Beschauer hat sich auf den Eintrag der Ergebnisse der von ihm selbst vorgenommenen Untersuchungen zu beschränken. Findet die Überweisung der Untersuchung durch den Fleischbeschauer an den Fleischbeschauerarzt statt, so hat ersterer in Spalte 10 oder 12 lediglich die Tatsache der Überweisung und in Spalte 13 den Grund hierfür einzutragen."

36. Muster 2 zu § 53 Abs. 2 AB. A (Vorderseite) erhält folgende Fassung:

„Muster 2  
zu § 53 Abs. 2 AB. A

(Vorderseite)

Kreis: .....

Jahr 19.....

Beschaubezirk: .....

## Tagebuch für die Trichinenschau — Inland —

Geführt von

..... zu .....

(Name und Wohnort des Trichinenschauers)

Angefangen am ..... 19.....

Geschlossen am ..... 19.....“

37. Anlage 1 zu § 20 Abs. 4 AB. A wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I. erhält folgende Fassung:

### „I. Entnahme und Versand der Proben

Zur Vornahme der bakteriologischen Fleischuntersuchung sind folgende Proben zu entnehmen:

1. aus einem Vorder- und Hinterviertel möglichst je ein ganzer von Faszien umschlossener Muskelbauch oder je ein Würfel von mindestens 6 bis 8 cm Seitenlänge aus einem der nachbezeichneten Muskeln: m. supraspinatus, anconaeus longus, brachialis, rectus femoris, semitendinosus, gastrocnemius, fibularis (peronaeus) tertius; beim Fehlen der genannten Muskeln sind andere geeignete Muskeln zu wählen;
2. aus den beiden anderen Vierteln je ein Fleischlymphknoten (Bug- oder Achsellymphknoten und ein großer innerer Darmbeinlymphknoten mit dem sie umgebenden Bindegewebe oder Fettgewebe);
3. die Milz; in Fällen von erheblicher Milzschwellung ein handgroßes Stück Milz aus dem veränderten Milzteil;
4. eine Niere;
5. sofern nicht bei kleineren Tieren die ganze Leber mit Gallenblase eingeschickt wird, ein zweifautgroßes Stück Leber mit der Leberpforte oder der Spigelsche Lappen mit der Leberpforte, ferner die Leberlymphknoten und (außer bei Einhufern) die Gallenblase. Die Gallenblase ist durch Ausdrücken bis auf einen Rest zu entleeren und gut abzubinden;
6. veränderte Teile, die nach Lage des Falles besonders verdächtig sind, gesundheitsschädliche Keime zu enthalten, und ihre Lymphknoten (z. B. bei Pneumonie ein Stück Lunge mit Lymphknoten);
7. von Tieren, die an Enteritis erkrankt waren, die als Ausscheider von Salmonellen (Fleischvergiftern) ermittelt wurden oder deren Herkunft aus einem mit Fleischvergiftungserregern infizierten Bestand bekannt ist, sind einige Mesenteriallymphknoten und ein Stück des Dünndarms mit einzusenden.

Die Entnahme der Proben hat mit sterilisierten Instrumenten zu erfolgen. Lymphknoten, Niere und Milz sollen möglichst nicht angeschnitten werden.

Proben, die nicht am Ort der Schlachtung untersucht werden, sind gründlich zu kühlen, einzeln in flüssigkeitsundurchlässiges Material zu verpacken und danach im Transportbehältnis mit geeigneten und aufsaugenden Stoffen zu umgeben. Der Versand ist ohne Verzug in wärmeisolierten Transportbehältnissen auf dem schnellsten Wege durchzuführen; beträgt die zu erwartende Transportdauer mehr als 3 Stunden, müssen sie auch mit geeigneten Mitteln zur Kältespeicherung ausgerüstet sein. Der Begleitbericht nach Muster IV ist so beizufügen, daß er nicht beschmutzt wird. Auf einen Seuchenverdacht, insbesondere auf Milzbrand- und Rotlaufverdacht, ist auf dem Begleitbericht und zusätzlich auf einem Packzettel leicht lesbar hinzuweisen; die Packzettel sind so beizufügen, daß sie beim Öffnen des Transportbehältnisses nicht übersehen werden."

b) Abschnitt II. erhält folgende Fassung:

„II. Aufbewahrung des der bakteriologischen Fleischuntersuchung  
unterliegenden Tierkörpers und Fleisches

Der Tierkörper, bei dem eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet worden ist, muß mit allen Organen und sonstigen Teilen bis zum Abschluß der bakteriologischen Untersuchung und bis zur Feststellung der Unverdächtigkeit des Fleisches räumlich getrennt von anderem Fleisch und anderen Lebensmitteln und so aufbewahrt werden, daß ein Berühren des Fleisches durch Unberufene und insbesondere eine mittelbare oder unmittelbare Berührung mit anderem Fleisch oder anderen Lebensmitteln verhindert wird. Der Tierkörper oder das Fleisch ist während dieser Zeit luftig und kühl aufzubewahren. Organe und sonstige Teile des Tierkörpers, die nach § 34 oder § 35 beurteilt worden sind, dürfen vor Abschluß der bakteriologischen Fleischuntersuchung beseitigt werden, sofern sie für Probenahmen nicht aufbewahrt werden müssen."

c) In Abschnitt III. erhält Buchstabe B folgende Fassung:

„B. Eintragung und Mitteilung des Ergebnisses der bakteriologischen Untersuchung

- a) Nach abgeschlossener bakteriologischer Untersuchung durch die Untersuchungsstelle sind die für die Eintragung der Untersuchungsstelle vorgesehenen Abschnitte des Antragsvordrucks auszufüllen. Hierbei ist zum Ausdruck zu bringen, ob fleischvergiftungsverdächtige Kolonien oder andere Krankheitserreger gefunden worden sind und in welcher Weise eine Artbestimmung oder Unverdächtigkeit festgestellt worden ist. Der ausgefüllte Vordruck ist mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- b) Die Untersuchungsstelle hat das Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung auf dem schnellsten Wege, gegebenenfalls telegraphisch oder fernmündlich und außerdem noch schriftlich der von den Tierärzten im Antragsvordruck bezeichneten Stelle mitzuteilen. Hierbei ist deutlich zum Ausdruck zu bringen, ob Fleischvergifter oder andere Krankheitserreger festgestellt worden sind. Falls solche Bakterien nicht nachgewiesen sind, aber trotzdem den Umständen nach (z. B. bei Fehlen wichtiger Organe oder bei örtlichem Milzbrand des Schweines) das Freisein des Tierkörpers von solchen Keimen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, so ist dies in der Befundmitteilung ausdrücklich hervorzuheben.
- c) Die bakteriologische Untersuchungsstelle hat ferner auf Grund des bakteriologischen Gesamtbefundes mitzuteilen, ob bei dem betreffenden Schlachtier zur Zeit der Schlachtung eine mehr oder weniger starke Überschwemmung der Blutbahn, also des ganzen Tierkörpers, mit Bakterien (als Folge einer Erkrankung) vorgelegen hat oder ob der Tierkörper keimfrei oder schwach keimhaltig gewesen ist.
- d) Die bakteriologische Untersuchungsstelle hat den Befund bei Vorliegen eines unspezifischen Keimgehaltes getrennt nach Organen und Muskulatur mitzuteilen, hierbei ist nur zwischen einem schwachen und starken Keimgehalt zu unterscheiden (z. B. „Organe und Muskulatur schwach keimhaltig“ oder „Organe stark keimhaltig, Muskulatur schwach keimhaltig“ oder „Leber stark keimhaltig, übrige Organe und Muskulatur schwach keimhaltig“).  
Ist anzunehmen, daß ein starker Keimgehalt auf eine Verunreinigung oder Anreicherung (Einfluß der Witterung, Beförderungsart und -dauer u. dgl.) zurückzuführen ist, so ist der Einsender darauf hinzuweisen.
- e) Werden bei der bakteriologischen Untersuchung der Muskelproben Clostridien festgestellt, so ist dies dem Fleischbeschauerarzt mitzuteilen („Clostridien in der Muskulatur“).
- f) Es ist ferner anzugeben, welche Ergebnisse bei der Untersuchung auf Hemmstoffe festgestellt worden sind oder ob eine Untersuchung auf Hemmstoffe nicht durchgeführt werden konnte."

d) Abschnitt IV. erhält folgende Fassung:

„IV. Muster:

Antrag auf bakteriologische Fleischuntersuchung

(Vorderseite)

Durch Boten oder durch .....	Tagebuch-Nr. der Untersuchungsstelle .....
.....	.....
.....	Tag des Eingangs .....
	..... Uhr ..... Min.

Antrag auf bakteriologische Fleischuntersuchung

....., den ..... 19.....

1. Tiergattung: .....
2. Besitzer: ..... in ..... Kreis: .....
3. Tag und Stunde der Schlachtung: ....., der Fleischschau: ....., der Ergänzungschau: .....
4. Kurze Angabe über Vorgeschichte (Antibiotika-Behandlung?, Notschlachtung?), Ergebnis der Schlachtierchau u. dgl.: .....
5. Kurze kennzeichnende Angaben über den pathologisch-anatomischen Befund: .....
6. Anbei zur bakteriologischen Untersuchung eingesandt:
  - a) 1 Stück Muskulatur aus dem rechten\*) — linken\*) — Vorderviertel (ganzer Muskelbauch vom Unterarm oder würfelförmige Muskelstücke von mindestens 6 bis 8 cm Seitenlänge aus dem m. supraspinatus, anconaeus longus, brachialis),
  - b) 1 Stück Muskulatur aus dem rechten\*) — linken\*) — Hinterviertel (wie oben, jedoch vom Unterschenkel oder aus dem m. rectus femoris, semitendinosus, gastrocnemius, fibularis [peronaeus] tertius,
  - c) rechter\*) — linker\*) — Bug-\*) — Achsel-\*) — Lymphknoten, nicht angeschnitten,
  - d) rechter\*) — linker\*) — innerer großer Darmbeinlymphknoten, nicht angeschnitten,
  - e) Milz (nicht gerollt, nicht angeschnitten oder, wenn verletzt, ein im übrigen unverletzter Teil mit abgebrannter Schnittfläche),
  - f) ein zweifaustgroßes Stück Leber mit Leberlymphknoten und Gallenblase oder bei kleineren Tieren die ganze Leber mit Gallenblase,
  - g) Niere, möglichst nicht angeschnitten,
  - h) außerdem veränderte Teile mit zugehörigen Lymphknoten: .....
7. Das Ergebnis der bakteriologischen Fleischuntersuchung soll mitgeteilt werden

durch Fernsprecher an: .....  
 (Fernsprechnummer stets angeben)

drahtlich an: .....

schriftlich an: .....

.....  
 (Unterschrift)

Fleischbeschautierarzt

An .....

.....

.....

in .....

.....

\*) Nichtzutreffendes streichen.

(Wird von der Untersuchungsstelle ausgefüllt)

**Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung**

Keine Fleischvergifter

Muskulatur .....

Lymphknoten .....

Organe ..... keimhaltig

**Ergebnis der Untersuchung auf Hemmstoffe**

Muskulatur .....

Niere .....

**Endergebnis der Fleischschau**  
 (falls bekannt)

.....

.....

Tagebuch-Nr. .... Angesetzt am ..... Uhr ..... Min. durch ..... Abgelesen am ..... Uhr ..... Min. durch ..... Pathologisch-anatomischer Befund an den vorliegenden Organen:  Ausstrichpräparate aus den vorliegen- den Proben in besonderen Fällen:  Milzbrand-Schichtprobe:	Untersuchungs-Niederschrift												
	Zur Untersuchung vorliegende Teile	Agarplatte	Brillantgrün- Phenolrot- Laktose-Platte	Lackmus- Laktose- Platte	Wasserblau- Metachrom- gelb- Laktose-Platte	Trauben- zucker- Blut- Agar-Platte	Fuchsin- Laktose-Platte	Anaerob.- Züchtung	Bemerkungen				
Mu 1 (6 a)													
Mu 2 (6 b)													
Ly (6 c)													
Ly (6 d)													
Mi (6 e)													
Ni (6 g)													
Le (6 f)													
Lely (6 f)													
Ga (6 f)													
Art der Anreicherung:													
	Bunte Reihe angelegt am	Tag der Ablesung	Gestalt Gramfsg. Beweg- lichkeit	Milch- zucker- Saccharose Andonit	Mannit	Salizin	Indol- Prüfung	Arabinose	Dulcitol	Rhamnose	Rhamnose- Molke	Probe- Aggl.	Agglu- tination

Untersuchung auf Hemmstoffe, Muskulatur ..... Niere: .....



38. Anlage 2 zu § 31 Abs. 2 AB. A Nummer 3 Buchstabe D Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf das Fleisch von Tieren, die zur Lieferung von Serum gegen Maul- und Klauenseuche oder Schweinepest gedient haben, finden die vorstehenden Sonderbestimmungen keine Anwendung.“

39. Anlage 3 zu § 47 Abs. 1 AB. A erhält die dieser Verordnung beigefügte Fassung.

40. Anlage 4 zu § 20 Abs. 4 AB. A wird wie folgt geändert:

a) Ziffer I wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Von der Entnahme und Untersuchung einer Muskelprobe kann auf Antrag des Verfügungsberechtigten zunächst abgesehen werden; Entnahme und Untersuchung sind jedoch nachzuholen, wenn die Untersuchung auf Hemmstoffe in der Niere ein zweifelhaftes oder positives Ergebnis hatte.“

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Zur Untersuchung auf Stilben, Stilbenderivate und Äthinylöstradiol sind folgende Proben zu entnehmen:

- a) mindestens 20 ml Harn,
- b) 100 g fettfrei geschnittene Muskulatur.

Die Muskelprobe ist nur zu entnehmen, wenn Harn nicht entnommen werden konnte.“

cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Bei der Untersuchung auf Thyreostatika ist nach Möglichkeit die gesamte Schilddrüse, zumindest aber der rechte oder der linke Schilddrüsenlappen zu entnehmen.“

dd) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. Die Proben sind mit sterilisierten Instrumenten zu entnehmen. Unmittelbar nach der Probenahme sind insbesondere

- a) Proben, die nicht konserviert werden, gründlich zu kühlen,
- b) Proben zur Untersuchung auf Thyreostatika in geeignete Probengefäße mit zehnprozentiger Formalinlösung einzulegen.

Proben, die nicht am Ort der Schlachtung untersucht werden, sind einzeln in flüssigkeitsundurchlässiges Material zu verpacken und danach im Transportbehältnis mit geeigneten und aufsaugenden Stoffen zu umgeben. Der Versand von Proben, die nicht konserviert sind, muß in wärmeisolierten Transportbehältnissen ohne Verzug auf dem schnellsten Wege durchgeführt werden; beträgt die zu erwartende Transportdauer mehr als drei Stunden, müssen sie auch mit geeigneten Mitteln zur Kältespeicherung ausgerüstet sein. Der Begleitbericht nach dem Muster in Ziffer IV ist so beizufügen, daß er nicht beschmutzt wird.

5. In der Untersuchungsstelle sind Proben und Probenreste solange in geeigneter Form aufzubewahren, bis feststeht, daß ein Antrag nach § 48 Abs. 2 nicht gestellt werden wird.“

b) Ziffer III wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe A wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Aus der Muskulatur sowie aus dem Nierenmark sind je zwei zylinderförmige Gewebestücke mit einem Durchmesser von 8 mm und einer Höhe von etwa 2 mm auszustanzen. Je ein Gewebestück der Niere und der Muskulatur sind auf je einen vorbereiteten Nährboden von pH = 6,0 und pH = 8,0 aufzulegen. Stark keimhaltiges Untersuchungsmaterial ist für die Untersuchung auf Hemmstoffe ungeeignet.“

2. Nummer 1.1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Auf einen vorbereiteten Nährboden mit einem pH von 6,0 werden ein Testblättchen mit 0,01 I.E. Penicillin G-Na und auf einen vorbereiteten Nährboden mit einem pH von 8,0 ein Testblättchen mit 0,5 µg Streptomycin aufgelegt. Die Nährböden werden als Kontrolle gleichzeitig bebrütet.“

## 3. Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

## „2. Nachweis von Stilbenderivaten und Äthinylöstradiol im Harn

## 2.1 Untersuchungsmethode

Stilbenderivate und Äthinylöstradiol werden aus Harn mit Äther-Äthylacetat extrahiert, dansyliert, über Kieselgelsäulen gereinigt und auf Kieselgelplatten in einem System Benzol-Äthylacetat entwickelt. Unter UV-Licht wird sofort nach dem Entwickeln die Detektion und Auswertung der Fluoreszenz vorgenommen.

## 2.2 Material und Reagenzien

2.2.1 Die zu untersuchenden 20 ml Harn, Aufbewahrung bei einer Temperatur nicht über + 2° C

2.2.2 Äther nicht stabilisiert (Pestanal), Benzol p. a., Äthylacetat p. a.

2.2.3 Äther-Äthylacetat-Mischung im Verhältnis 1 : 1

2.2.4 H<sub>3</sub>PO<sub>4</sub> p. a., 50 %ig

2.2.5 Phosphatpuffer (0,2 m, pH 7,0)

2.2.6 β-Glucuronidase aus Escherichia coli (100 U/ml Boehringer, Mannheim)

2.2.7 Dansylchlorid (0,025 % 1-Dimethylaminonaphthalin-5-sulfonylchlorid, Merck Nr. 3049), gelöst in Acetonitril p. a. und klar filtriert

2.2.8 HCl 1n p. a.

2.2.9 NaOH 5n p. a.

2.2.10 n-Hexan p. a.

2.2.11 Chromatographie-Säule (Füllhöhe 9 cm, Durchmesser 0,8 cm, Kieselgel 0,063—0,2 mm, 70—230 mesh ASTM, Merck Nr. 7734)

2.2.12 Benzol-Äthylacetat-Mischung im Verhältnis 85 : 15 (s. 2.2.2)

2.2.13 Glasszintillationsküvetten (20 ml Fassungsvermögen, Schraubverschlüsse aus Carbamidharz mit zinnfolienbeschichteter Korkeinlage)

2.2.14 Vortex-Schüttler

2.2.15 Kieselgelplatten (Macherey und Nagel, SIL-G 25 HR)

2.2.16 Chloroform p. a.

2.2.17 UV-Lichtquelle 366 nm

2.2.18 Einrichtung zum Abdampfen von Lösungsmitteln unter Stickstoff (reinst)

2.2.19 Benzol-Äthylacetat-Mischung im Verhältnis 20 : 1 (s. 2.2.2)

2.2.20 Acetatpuffer (0,2 m, pH 4,8)

2.2.21 β-Glucuronidase/Arylsulfatase aus Succus helix pomatia (Boehringer, Mannheim)

2.2.22 Benzol-Äthylacetat-Mischung im Verhältnis 4 : 1 (s. 2.2.2)

2.2.23 Kapillaren (2 µl, Desaga)

2.2.24 Wasserbad

2.2.25 Übliche Laborgerätschaften

## 2.3 Durchführung der Untersuchung auf Stilbenderivate

## 2.3.1 Extraktion, Reinigung und Hydrolyse

5 ml filtrierter Harn werden in Szintillationsküvetten (2.2.13) mit H<sub>3</sub>PO<sub>4</sub> (2.2.4) auf pH 1—2 angesäuert und danach mit 10 ml Äther-Äthylacetat (2.2.3) 30 Sekunden kräftig geschüttelt (2.2.14). Nach Trennung von wässriger und organischer Lösungsphase wird die gesamte Flüssigkeit in einem Tiefkühler eingefroren und die organische Lösungsphase durch Dekantieren in Reagenzgläser gewonnen. Die wässrige Phase wird verworfen. Aus dem Extrakt wird unter Stickstoff das Lösungsmittel vorsichtig abgedampft (2.2.18), der Rückstand in 1 ml Phosphatpuffer (2.2.5) aufgenommen und danach dreimal mit jeweils 2 ml Äther (2.2.2) gewaschen; die Ätherschicht wird jeweils mit einer Wasserstrahlpumpe abgesaugt. Nach Zusatz von 5 µl β-Glucuronidase (2.2.6) wird gemischt und mindestens 1 Stunde bei + 37° C im Wasserbad hydrolysiert. Aus dem Hydrolysat werden die Stilbenderivate mit Äther (3mal 2 ml) extrahiert und der Äther aus den vereinigten Extrakten unter Stickstoff schonend abgedampft.

## 2.3.2 Dansylierung und Detektion

Der Trocknungsrückstand wird mit 100 µl NaOH (2.2.9) versetzt und 5 Minuten in siedendem Wasser erhitzt. Nach Abkühlen wird Dansyl-

chloridlösung (100  $\mu$ l, 2.2.7) zugegeben, die Mischung 15 Sekunden am Vortex-Schüttler (2.2.14) emulgiert und 45 Sekunden stehen gelassen. Nach Zugabe von 600  $\mu$ l HCl (2.2.8) wird die Mischung 10 Minuten in siedendem Wasser erhitzt, abgekühlt und zweimal mit je 2 ml n-Hexan (2.2.10) extrahiert. Aus den vereinigten Extrakten wird unter Stickstoff das Lösungsmittel schonend abgedampft. Der Rückstand wird in 1 ml Benzol-Äthylacetat (2.2.12) gelöst und auf eine Chromatographiesäule (2.2.11) aufgetragen. Nach Einziehen wird 1 ml Benzol-Äthylacetat (2.2.12) zusätzlich aufgebracht und die ablaufende Menge des Elutionsgemisches verworfen. Danach werden weitere 5 ml Benzol-Äthylacetat (2.2.12) aufgetragen und die danach ablaufenden 5 ml Eluat gesammelt. Nach Eindampfen dieses Eluats wird der Rückstand in 50  $\mu$ l Chloroform (2.2.16) gelöst und mit 2  $\mu$ l-Kapillaren (2.2.23) auf Kieselgelplatten (2.2.15) aufgetragen. Die Entwicklung erfolgt in einem System Benzol-Äthylacetat (2.2.19). Die Detektion wird unter UV-Licht von 366 nm unmittelbar nach dem Entwickeln (feucht) vorgenommen. Falls eine mengenmäßige Bestimmung erfolgen soll, wird diese nach Elution von der Platte in 4 ml Chloroform (2.2.16) vorgenommen, indem die Fluoreszenz bei 366 nm Anregungswellenlänge und 515 nm Meßwellenlänge gemessen wird.

### 2.3.3 Beurteilung

Bei Fluoreszenz und Rf-Werten, die denen der als Kontrolle mituntersuchten Standardsubstanzen (Bereich 10—100 ng) entsprechen, sind Stilbenderivate nachgewiesen.

### 2.3.4 Kontrollen

Die Standardsubstanzen sind ebenfalls der Behandlung nach 2.3.2 zu unterwerfen.

### 2.4 Ist in Verdachtsfällen das Untersuchungsergebnis auf Stilbenderivate negativ, so ist eine Untersuchung auf Äthinylöstradiol mit folgenden Abweichungen durchzuführen:

#### 2.4.1 Die Hydrolyse wird in Acetatpuffer (2.2.20) mit $\beta$ -Glucuronidase/Arylsulfatase (2.2.21) durchgeführt.

#### 2.4.2 Nach Auftragen des in 1 ml Benzol-Äthylacetat (2.2.12) gelösten Rückstandes auf die Kieselgelsäule werden 4 ml Benzol-Äthylacetat (2.2.12) aufgetragen und die ablaufende Menge verworfen. Danach wird soviel Benzol-Äthylacetat aufgetragen, daß die darauf folgenden 6 ml Eluat gewonnen werden können.

#### 2.4.3 Die Entwicklung der Kieselgelplatte erfolgt im Benzol-Äthylacetatsystem (s. 2.2.22).

### 2.5 Anderes Material und andere Reagenzien dürfen dann verwendet werden, wenn nach wissenschaftlichen Grundsätzen keine Beeinträchtigung des Ergebnisses zu erwarten ist.

### 2.6 Nachuntersuchungen, insbesondere nach § 48 Abs. 2, dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach dieser Methode erfolgen und die Harnprobe nicht zersetzt ist. Andere Untersuchungsverfahren können dabei zusätzlich angewandt werden unter der Voraussetzung, daß deren untere Nachweisgrenze mindestens diejenige dieses Verfahrens erreicht.

### 3. Untersuchung von Muskelgewebe auf Diäthylstilböstrol. Diese Untersuchung darf nur in Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die dazu von der obersten Landesveterinärbehörde besonders bestimmt wurden.

#### 3.1 Untersuchungsmethode

Das zu untersuchende Muskelgewebe wird homogenisiert und extrahiert, der Extrakt wird gereinigt und die radioimmunologische Messung durchgeführt.

#### 3.2 Material und Reagenzien

##### 3.2.1 Dreimal je ein Gramm des zu untersuchenden, von Fett freipräparierten Muskelgewebes

##### 3.2.2 Äther pro Narcosi (nur aus frisch geöffneten Flaschen)

##### 3.2.3 Phosphatpuffer (pH 7,2) 0,02—0,1 m + 1 g Rinderserumalbumin in 1 l H<sub>2</sub>O dest.; konserviert mit Na N3 0,005 m

- 3.2.4 Homogenisator, wie das Gerät Ultra-Turrax (Fa. Jahnke und Kunkel)
- 3.2.5 Zählküvetten für Szintillationsmessungen
- 3.2.6 Szintillationsflüssigkeit, geeignet zur Aufnahme von bis zu 20 % Wasser
- 3.2.7 Kohlesuspension (0,5 g Holzkohle Serva Norit A + 0,05 g Dextran Pharmacia M 60 000—90 000 in 100 ml H<sub>2</sub>O dest.)
- 3.2.8 Methanol p. a., frisch destilliert
- 3.2.9 Methanol (3.2.8) auf 75 % mit H<sub>2</sub>O dest. verdünnt
- 3.2.10 Petroläther (Siedebereich + 50 bis + 70° C) frisch destilliert
- 3.2.11 Benzol p. a., frisch destilliert
- 3.2.12 Benzol (3.2.11)-Methanol (3.2.8) — Gemisch im Verhältnis 98 : 2
- 3.2.13 Benzol (3.2.11)-Methanol (3.2.8) — Gemisch im Verhältnis 95 : 5
- 3.2.14 Kieselgel — Säule (Kieselgel für die Säulenchromatographie, Korngröße 0,063 bis 0,200 mm, Säule 9 cm lang, 0,8 cm  $\phi$ ). Die Säule wird mit in Methanol (3.2.8) suspendiertem Kieselgel angesetzt und vor Gebrauch mit 5 ml Benzol-Methanol (3.2.12) vorgespült.
- 3.2.15 <sup>3</sup>H-markiertes Diäthylstilböstrol (<sup>3</sup>H-DÄS); spezifische Aktivität mindestens 50 Ci/mMol, Gebrauchsverdünnung ca. 0,01  $\mu$ Ci/0,1 ml Phosphatpuffer (3.2.3); frisch angesetzt.
- 3.2.16 Gegen DÄS gerichtetes Antiserum mit bekanntem Antikörpergehalt, das nur über die Süddeutsche Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft Weihenstephan, Technische Universität München, Institut für Physiologie, bezogen werden darf, auf Gebrauchstitler verdünnt.
- 3.2.17 Standard — Gewebeproben mit bekanntem DÄS-Gehalt, die nur über die Süddeutsche Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft Weihenstephan, Technische Universität München, Institut für Physiologie, zu beziehen sind.
- 3.2.18 Flüssigkeitsszintillationszähler
- 3.3 Durchführung der Untersuchung
- Jede Muskelprobe und als Kontrolle eine positive und negative Standardgewebeprobe sind in einem jeweils dreifachen Ansatz zu untersuchen.
- 3.3.1 Extrahierung und Reinigung
- Je Ansatz wird 1 g Muskulatur in ein Reagenzglas eingewogen und mit 1 ml H<sub>2</sub>O dest. am Ultraturax (3.2.4) 30 bis 60 Sekunden homogenisiert. Die am Homogenisator verbleibenden Reste werden mit 0,5 ml H<sub>2</sub>O dest. zum Homogenisat eingespült. Dieses wird daraufhin zweimal mit je 5 ml Äther (3.2.2) extrahiert. Dazu wird nach jeder Ätherzugabe der Inhalt jedes Glases an einem Laborschüttler (wie Vortex-Mixer) gründlich gemischt, kurz zentrifugiert und die wässrige Phase eingefroren. Der überstehende Äther wird nach erneutem kurzem Zentrifugieren (2—3 Minuten bei mindestens — 4° C) gewonnen. Die beiden Ätherextrakte werden vereinigt und bei etwa + 40° C im Stickstoffstrom eingetrocknet. Der Rückstand wird in 3 ml Methanol (3.2.9) gelöst und zweimal mit jeweils 2 ml Petroläther (3.2.10) vermischt; die Petrolätherphase wird abgetrennt und verworfen, die Methanolphase wird im Stickstoffstrom eingetrocknet. Der Rückstand wird in 1 ml H<sub>2</sub>O dest. aufgenommen und zweimal mit 3 ml Äther (3.2.2) extrahiert. Die Ätherphasen werden vereinigt und der Äther abgedampft (s. o.). Dieser Rückstand aus dem Muskelextrakt wird nacheinander zweimal in 100  $\mu$ l Benzol-Methanolgemisch (3.2.12) aufgenommen und auf eine Kieselgelsäule (3.2.14) aufgetragen. Nach Einziehen wird zunächst mit insgesamt 5 ml Benzol-Methanolgemisch (3.2.12) und danach mit 7 ml Benzol-Methanolgemisch (3.2.13) eluiert. Die letzten 7 ml Eluat werden aufgefangen.
- 3.3.2 Durchführung des Radioimmunotests
- Das Eluat wird im Stickstoffstrom eingetrocknet. Zum Rückstand werden 0,5 ml Antiserum (3.2.16) zugeetzt. Nach gründlichem Mischen wird die Flüssigkeit 15 Minuten bei + 37° C im Wasserbad inkubiert, zwischenzeitlich bis zur Lösung von Rückständen aufgeschüttelt und anschließend für 3 Stunden im Eiswasserbad inkubiert. Danach werden 0,1 ml <sup>3</sup>H-DÄS-Lösung (3.2.15) zugegeben und über Nacht im Eisbad erneut inkubiert (ca. 18 Stunden). Nach Zugabe von 0,5 ml der gut gerührten und auf

Eisbadtemperatur gekühlten Kohlesuspension (3.2.7) wird gründlich geschüttelt und anschließend erneut für 5 Minuten ins Eiswasserbad zurückgestellt. Danach wird bei +4° C und etwa 3 000 U/min für die Dauer von ca. 15 Minuten zentrifugiert. Der Überstand wird in eine Szintillationsküvette (3.2.5), die 10 ml Szintillationsflüssigkeit (3.2.6) enthält, dekantiert und die darin enthaltenen radioaktiven Impulse gemessen. Durch Vergleich mit einer Standardkurve (Bereich 0—1 ng) wird die Menge des in der Probe vorhandenen Diäthylstilböstrol ermittelt.

#### 3.4 Beurteilung

Rückstände von DAS im Fleisch sind dann als vorhanden anzusehen, wenn unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bezugsproben (3.3) das Mittel der Meßwerte in der untersuchten Probe höher ist ( $p < 0,001$ ) als in der negativen Kontrollprobe.

#### 3.5 Anderes Material und andere Reagenzien dürfen dann verwendet werden, wenn nach wissenschaftlichen Grundsätzen keine Beeinträchtigung der Ergebnisse zu erwarten ist.“

4. Die bisherigen Nummern 3 bis 3.2 werden Nummern 4 bis 4.2.

bb) In Buchstabe B erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) Die Untersuchungsstelle hat das Ergebnis der Untersuchung auf dem schnellsten Wege, gegebenenfalls telegraphisch oder fernmündlich, und außerdem noch schriftlich der im Antragsformular bezeichneten Stelle mitzuteilen.“

41. Die AB. A erhalten die dieser Verordnung beigefügten Anlagen 5 und 6.

### Artikel 2

Die Einfuhruntersuchungs-Verordnung vom 8. März 1961 (BGBl. I S. 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1975 (BGBl. I S. 282), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Einfuhr von ungefrorenen ganzen Tierkörpern nach § 12 a des Fleischbeschaugesetzes mit Ausnahme von Hasen, Kaninchen und von anderen Tieren etwa gleicher Größe sind zu untersuchen:

1. Durch Besichtigung

- a) das Brust- und Bauchfell,
- b) die Knochen und Gelenke und
- c) das Muskelfleisch und das Fettgewebe;

2. durch Anschneiden der Darmbeinlymphknoten.

Ferner ist bei jeder Sendung stichprobenweise die Innentemperatur des Fleisches zu messen.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei der Einfuhr von gefrorenen ganzen Tierkörpern nach § 12 a des Fleischbeschaugesetzes mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Tierkörper ist jeder zehnte Tierkörper nach Absatz 1 zu untersuchen. In Verdachtsfällen gilt Absatz 2 für die genannten Tierkörper entsprechend.“

2. In § 22 Abs. 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Wird frisches Fleisch nach § 5 Abs. 3, § 5 Abs. 4 oder nach § 6 untersucht und die Sendung als tauglich beurteilt, sind nur die untersuchten Packstücke oder die untersuchten Fleischteile mit einem Stempelabdruck zu kennzeichnen.“

### Artikel 3

Der Bundesminister wird die Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und die gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB. A — in der nach Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung bekanntmachen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen und erforderlichenfalls die Paragraphen-, Absatz- und Untergliederungsfolge ändern.

**Artikel 4**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 5. Juli 1973 (BGBl. I S. 709) auch im Land Berlin.

**Artikel 5**

An Stelle der nach Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe a vorgeschriebenen Stempel, der nach Artikel 1 Nr. 35 und 36 vorgeschriebenen Tagebücher und der nach Artikel 1 Nr. 37 vorgeschriebenen Anträge können bis zum 31. Dezember 1980 noch die nach den bisher geltenden Vorschriften vorgeschriebenen Stempel, Tagebücher und Anträge verwendet werden.

**Artikel 6**

Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b sowie Nummer 41 hinsichtlich der Anlage 5 treten am 30. Juni 1978 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1977

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

**Anlage 3**  
zu § 47 Abs. 1 AB. A

## Vorschriften über das Einfrieren und Aufbewahren des Fleisches schwachfinner Rinder

1. Vor dem Einbringen in den Gefrierraum ist das Fleisch 24 Stunden bei 0 bis +2° C vorzukühlen. Zu diesem Zwecke dürfen der Tierkörper in Viertel oder in Teilstücke zerlegt und entbeint sowie das Fleisch zerkleinert oder zu Brät verarbeitet werden. Eine weitergehende Zerlegung in Teilstücke und das Entbeinen ist nur unter Aufsicht der zuständigen Behörde in einem geeigneten Raum des Schlachtbetriebes zulässig. Die zuständige Behörde kann eine Zerkleinerung oder Brätherstellung unter ihrer Aufsicht zulassen, wenn dazu geeignete, besondere Einrichtungen vorhanden sind.
2. Fleischteilstücke, Fleischbrät und zerkleinertes Fleisch müssen vor dem Einfrieren mit nicht-wärmeisolierenden Schutzhüllen fest umhüllt werden; der Durchmesser oder die Schichtdicke des umhüllten Fleisches darf beim Einfrieren 50 cm nicht übersteigen. Die technische Einrichtung und die Beschickung des Gefrierhauses müssen sicherstellen, daß in allen Teilen des Gefrierhauses die in Nummer 5 genannte Temperatur in kürzester Zeit erreicht und eingehalten wird.
3. Das Aufbewahren im Gefrierraum hat unter amtlichem Verschluss getrennt von anderem Fleisch zu geschehen.
4. Auf den einzelnen Fleischteilen oder den Schutzhüllen sind Tag und Stunde des Einbringens in den Gefrierraum deutlich sichtbar und haltbar zu vermerken.
5. Die Temperatur im Gefrierraum muß mindestens —10° C betragen, sie ist thermoelektrisch mit geeichten Geräten zu messen und fortlaufend zu registrieren. Sie darf nicht direkt im Kälteluftstrom gemessen werden.
6. Das Fleisch muß wenigstens 144 Stunden bei —10° C im Gefrierraum aufbewahrt werden.
7. Die zuständige Behörde kann die Anwendung anderer Einfrierverfahren, bei denen die Temperatur des Gefrierhauses, die Schichtdicke des Fleisches und die ununterbrochene Dauer der Gefrier Aufbewahrung schriftlich niedergelegt sind, zulassen, wenn an Hand von Modellversuchen in dem betroffenen Gefrierraum nachgewiesen ist, daß durch das Verfahren die Einhaltung einer Temperatur von nicht höher als —5° C für die Dauer von mindestens 10 Stunden im Kern des Fleisches sichergestellt ist.
8. Nach Abschluß des Einfrierverfahrens kann abweichend von § 52 die Kennzeichnung der Genußtauglichkeit auch auf dauerhaft an der Schutzhülle anzubringenden Anhängern vorgenommen werden, wenn auf diesen das Datum der Tauglichkeitserklärung vermerkt wird. Diese Anhänger dürfen nicht wiederverwendet werden.

**Anlage 5**

zu § 38 Abs. 4

## Untersuchung von künstlich verdauten Fleischproben auf Trichinen

**1. Untersuchungsmethode**

- 1.1 Zur Untersuchung auf Trichinen entnommene Proben werden künstlich verdaut und das Sediment in der Verdauungsflüssigkeit mit einem Stereomikroskop bei 20—40facher Vergrößerung auf das Vorhandensein von Trichinen untersucht.

**2. Geräte und Material**

- 2.1 Brutschrank oder Brutraum
- 2.2 etwa 3 Liter fassende, vor jeder Benutzung gründlich gereinigte Glasrichter, deren Auslauf einen Durchmesser von 2 mm hat
- 2.3 zum Glasrichter passende Ständer und auf den Auslauf der Glasrichter passende Silikon-schläuche mit Klemme
- 2.4 zum Glasrichter passende Plastiksiebe mit Rundböden und einer Maschenweite von ca. 1 mm, die in den Trichter nach 2.2 eingesetzt und 100 g Fleisch, locker verteilt, aufnehmen können
- 2.5 Mull
- 2.6 Petrischalen, deren Boden gitterförmig in Quadrate von 1 cm Seitenlänge unterteilt ist
- 2.7 Fleischwolf mit 2 mm Lochscheibe oder vergleichbares Gerät
- 2.8 Stereomikroskop
- 2.9 Verdauungsflüssigkeit mit folgender Zusammensetzung:  
2 000 ml Trinkwasser mit einer Temperatur von + 40° C  
10 ml HCl (37 %)   
10 g Pepsin (30 000 E/g)

**3. Untersuchungsmaterial**

- 3.1 Eine entsprechend § 40 entnommene Probe mit einem Gewicht von mindestens 15 g je Tierkörper

**4. Untersuchungstechnik**

- 4.1 Von jeder Probe nach 3.1 wird eine Untersuchungsprobe von 1 g Muskulatur geschnitten; 100 Untersuchungsproben werden zu einer Sammelprobe vereinigt. Die Sammelprobe wird im Fleischwolf (2.7) zerkleinert, gründlich gemischt und restlos in ein mit einer Lage Mull ausgelegtes Sieb (2.3) locker ausgebreitet. Dieses Sieb wird danach oben in einen Trichter nach 2.2 eingesetzt, daß das Fleisch nicht in den Trichterauslauf gelangen kann. Über den Trichterauslauf wird ein Schlauchstück (2.2) von 4 cm Länge geschoben, das mit einer Klemme verschlossen ist. In den Trichter werden darauf vom Rande her jeweils 2 000 ml frisch zubereitete Verdauungsflüssigkeit (2.9) mit einer Temperatur von + 37 bis + 40° C vorsichtig abgefüllt, bis die Sammelprobe bedeckt ist; sie wird unmittelbar danach 4 Stunden bei + 40° C bebrütet. Im Anschluß an die Bebrütung werden 15 ml des Sedimentes durch den Schlauch in eine Petrischale (2.6) abgelassen und mit einem Stereomikroskop (2.8) bei 20 bis 40facher Vergrößerung mindestens 8 Minuten sorgfältig untersucht. Werden weniger als 100 Proben zu einer Sammelprobe vereinigt, so ist diese Sammelprobe mit der 30fachen Menge Verdauungsflüssigkeit zu bedecken.

**5. Beurteilung**

- 5.1 Werden in dem Sediment der Sammelprobe keine Trichinen festgestellt, so ist die Kennzeichnung nach § 50 Abs. 8 durchzuführen.
- 5.2 Werden in Sammelproben Trichinen oder Gebilde, bei denen es sich um Trichinen handeln könnte, entdeckt, so sind die Proben (1.1) zunächst jeweils in Gruppen zu 10 Einzelproben mit einem Gewicht von je 10 g entsprechend der Vorschrift nach 4.1 zu untersuchen. Werden dabei in einer Gruppenprobe Trichinen oder Gebilde, bei denen es sich um Trichinen handeln



könnte, entdeckt, so sind von jedem zu dieser Gruppe gehörigen Tier unter Beachtung des § 40 erneut Proben im Gewicht von 50 g zu entnehmen; für jedes Tier ist die gesamte Probe getrennt nach 4.1 zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist der endgültigen Beurteilung zugrunde zu legen.

6. Die Untersuchung des Sedimentes darf nur von einem Tierarzt oder von einem Trichinenschauer unter verantwortlicher Aufsicht eines Tierarztes vorgenommen werden; § 44 Abs. 1 gilt entsprechend.

**Anlage 6**  
zu § 47 Abs. 3

Behandlungsverfahren für das Fleisch von Ebern, Zwittern oder Kryptorchiden bei Schweinen

1. In das Fleisch ist eine Lösung von Nitritpökelsalz in Trinkwasser, die den Anforderungen in Nummer 2 entspricht, in einer Menge von 8—10%, bezogen auf das Gewicht des Fleisches ausschließlich der Knochen, gleichmäßig verteilt zu injizieren.
  2. Für die Behandlung nach Nummer 1 ist eine 20%ige Nitritpökelsalzlösung in Trinkwasser nur am Tage ihrer Herstellung zu verwenden. Der Lösung dürfen auch sonstige Pökelhilfsstoffe zugesetzt werden.
-

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Wohngeldverordnung**

**Vom 12. Dezember 1977**

Auf Grund des § 36 Nr. 1 und 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1977 (BGBl. I S. 1685) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

**Änderung der Wohngeldverordnung**

Die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 607) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Zweiten“ vor dem Wort „Wohngeldgesetzes“ gestrichen.
2. In § 6 Abs. 1 werden
  - a) die Worte „§ 5 des Zweiten Wohngeldgesetzes“ durch die Worte „§ 5 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes“ ersetzt,
  - b) folgende in den Nummern 1, 2 und 5 angegebenen Pauschbeträge geändert:
    - in Nummer 1 von „0,50 Deutsche Mark“ in „eine Deutsche Mark“,
    - in Nummer 2 von „0,10 Deutsche Mark“ in „0,20 Deutsche Mark“,
    - in Nummer 5 Buchstabe b von „6 Deutsche Mark“ in „12 Deutsche Mark“ und
    - in Nummer 5 Buchstabe c von „4 Deutsche Mark“ in „8 Deutsche Mark“.
3. In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Entfallen jedoch gesondert erhobene Zulagen erkennbar nicht auf die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum, so ist der nach Satz 1 maßgebende Vomhundertsatz nur auf das übrige Entgelt anzuwenden.“
4. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird der für Betriebskosten angegebene Betrag von „4,00 Deutsche Mark“ in „6 Deutsche Mark“ geändert.

5. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Außer Betracht bleibende Belastung

(1) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Wohngeldgesetzes bleibt die Belastung insoweit außer Betracht, als sie auf die in § 10 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten Räume oder Flächen entfällt, die von dem Antragberechtigten oder einem zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglied ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt werden. Soweit die Belastung auf Räume oder Flächen entfällt, die zum Wirtschaftsteil einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle gehören, wird sie jedoch berücksichtigt.

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Wohngeldgesetzes sind von dem Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Räumen oder Flächen an einen anderen die darin enthaltenen Beträge

1. zur Deckung der Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen,
2. zur Deckung der Kosten für die Fernheizung, soweit sie den in Nummer 1 bezeichneten Kosten entsprechen, und
3. für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken und Waschmaschinen

abzusetzen. § 6 Abs. 1 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für eine Garage, die Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung ist, soll ein Betrag von 480 Deutsche Mark im Jahr von der Belastung abgesetzt werden. Ist die Garage einem anderen gegen ein höheres Entgelt als den in Satz 1 genannten Betrag überlassen, so ist das Entgelt in voller Höhe abzusetzen.

(4) Beiträge Dritter zur Aufbringung der Belastung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Wohn-

geldgesetzes sind insbesondere Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen, Zinszuschüsse oder Annuitätsdarlehen. Als Dritter gilt auch der Miteigentümer, der nicht zum Haushalt des Antragberechtigten rechnet.“

6. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Überleitungsvorschrift

Ist über einen Antrag auf Wohngeld bis zum 1. Januar 1978 noch nicht entschieden, so ist bei der Entscheidung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1977 diese Verordnung in der bis dahin

geltenden Fassung, für die darauffolgende Zeit in der vom 1. Januar 1978 an geltenden Fassung anzuwenden.“

**Artikel 2**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 39 des Wohngeldgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1977

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Karl Ravens

**Verordnung  
zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe über Hilfe zur Pflege**

**Vom 12. Dezember 1977**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Auf dem Gebiet der Sozialhilfe wird eine Zusatzstatistik über Hilfe zur Pflege, die im Monat November 1977 nach den §§ 68 und 69 des Bundessozialhilfegesetzes in und außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen sowie in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung gewährt wird, als Bundesstatistik durchgeführt:

§ 2

Die Zusatzstatistik erfaßt

1. Name, Ort, Geschlecht, Familienstand, Haushaltsgröße (Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 28 Bundessozialhilfegesetz) und Geburtsjahr des Hilfeempfängers sowie den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung und den gegenüber Arbeitgebern bestehenden Anspruch auf Beihilfe im Pflegefall;
2. die Art und Höhe der Leistungen gemäß den §§ 68 und 69 Bundessozialhilfegesetz;
3. die Dauer der Hilfestellung;
4. bei Hilfeempfängern außerhalb von Anstalten:
  - a) die Form der Betreuung,

- b) den Schulbesuch, die berufliche Aus- und Fortbildung sowie die Erwerbstätigkeit der Pflegebedürftigen;
5. bei Hilfeempfängern in Anstalten: die Art der Anstalt;
6. die Art und Höhe des Einkommens, das Vermögen bei Antragstellung und die Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger;
7. weitere dem Hilfeempfänger nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährte Hilfearten.

§ 3

(1) Die Zusatzstatistik wird repräsentativ mit einem Auswahlsatz von 30 vom Hundert der Empfänger von Leistungen im Sinne des § 1 durchgeführt.

(2) Auskunftspflichtig sind die Träger der Sozialhilfe, die während des ganzen Monats November 1977 einem Hilfeempfänger Leistungen nach den §§ 68 und 69 Bundessozialhilfegesetz gewährt haben.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1977 in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1977

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über  
Einheiten im Meßwesen**

**Vom 12. Dezember 1977**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 6. Juli 1973 (BGBl. I S. 720), und auf Grund der §§ 10 bis 12 und 54 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) wird von der Bundesregierung sowie auf Grund der §§ 10, 54 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 981), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen vom 27. November 1973 (BGBl. I S. 1761), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 40 bis 42 erhalten folgende Fassung:

„§ 40

Aktivität einer radioaktiven Substanz

(1) Die abgeleitete SI-Einheit der Aktivität einer radioaktiven Substanz ist das Becquerel (Einheitenzeichen: Bq).

(2) 1 Becquerel ist gleich der Aktivität einer Menge eines radioaktiven Nuklids, in der der Quotient aus dem statistischen Erwartungswert für die Anzahl der Umwandlungen oder isomeren Übergänge und der Zeitspanne, in der diese Umwandlungen oder Übergänge stattfinden, dem Grenzwert  $1/s$  bei abnehmender Zeitspanne zustrebt.

§ 41

Energiedosis, Äquivalentdosis

(1) 1. Die abgeleitete SI-Einheit der Energiedosis ist das Gray (Einheitenzeichen: Gy).

2. 1 Gray ist gleich der Energiedosis, die bei der Übertragung der Energie 1 J auf homogene Materie der Masse 1 kg durch ionisierende Strahlung einer räumlich konstanten spektralen Energiefluenz entsteht.

(2) Abgeleitete Einheiten der Energiedosis sind auch alle Quotienten, die aus einer gesetzlichen Energieeinheit und einer gesetzlichen Masseneinheit gebildet werden.

(3) Die abgeleitete SI-Einheit der Äquivalentdosis im Sinne eines für Strahlenschutz Zwecke verwendeten Produktes aus der Energiedosis und einem dimensionslosen Bewertungsfaktor ist das Joule durch Kilogramm (Einheitenzeichen: J/kg).

(4) Abgeleitete Einheiten der Äquivalentdosis sind auch alle anderen Quotienten, die aus einer gesetzlichen Energieeinheit und einer gesetzlichen Masseneinheit gebildet werden.

§ 42

Energiedosisrate, Energiedosisleistung,  
Äquivalentdosisrate, Äquivalentdosisleistung

(1) 1. Die abgeleitete SI-Einheit der Energiedosisrate oder -leistung ist das Gray durch Sekunde (Einheitenzeichen: Gy/s).

2. 1 Gray durch Sekunde ist gleich der Energiedosisrate oder -leistung, bei der durch eine ionisierende Strahlung zeitlich unveränderlicher Energieflußdichte die Energiedosis 1 Gy während der Zeit 1 s entsteht.

(2) Abgeleitete Einheiten der Energiedosisrate oder -leistung sind auch alle anderen Quotienten, die aus einer gesetzlichen Einheit der Energiedosis und einer gesetzlichen Zeiteinheit gebildet werden.

(3) Die abgeleitete SI-Einheit der Äquivalentdosisrate oder -leistung ist das Watt durch Kilogramm (Einheitenzeichen: W/kg).

(4) Abgeleitete Einheiten der Äquivalentdosisrate oder -leistung sind auch alle anderen Quotienten, die aus einer gesetzlichen Einheit der Äquivalentdosis und einer gesetzlichen Zeiteinheit gebildet werden.“

2. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Nummern 10 bis 12 gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bis zum 31. Dezember 1985 dürfen auch die folgenden abgeleiteten Einheiten verwendet werden:

- |   |   |
|---|---|
| <p>1. für die Aktivität einer radioaktiven Substanz</p> <p>a) das Curie (Einheitenzeichen: Ci) als besonderer Name für das Siebenunddreißigfache des Gigabecquerel (Einheitenzeichen: GBq),</p> <p>b) 1 Curie ist gleich 37 000 000 000 Bq;</p> <p>2. für die Energie- oder Äquivalentdosis</p> <p>a) aa) das Rad (Einheitenzeichen: rd) als besonderer Name für das Zentigray (Einheitenzeichen: cGy),</p> <p>bb) 1 Rad ist gleich <math>\frac{1}{100}</math> Gy;</p> <p>b) aa) das Rem (Einheitenzeichen: rem) bei der Angabe von Werten der Äquivalentdosis als besonderer Name für das Zentijoule durch Kilogramm (Einheitenzeichen: cJ/kg),</p> <p>bb) 1 Rem ist gleich <math>\frac{1}{100}</math> J/kg;</p> <p>3. für die Ionendosis</p> <p>a) das Röntgen (Einheitenzeichen: R) als besonderer Name für das Zweihundertachtundfünfzigfache des Mikrocoulomb durch Kilogramm (Einheitenzeichen: <math>\mu\text{C}/\text{kg}</math>),</p> <p>b) 1 Röntgen ist gleich <math>\frac{258}{1\,000\,000}</math> C/kg."</p> | <p>3. Nach § 52 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p> <p>„(3) Bis zum 31. Dezember 1979 darf auch die folgende abgeleitete Einheit verwendet werden: für den Blutdruck</p> <p>a) die konventionelle Millimeter-Quecksilbersäule (Einheitenzeichen: mmHg),</p> <p>b) 1 mmHg ist gleich 133,322 Pa.“</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b></p> <p>In der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905; 1977 I S. 184, 269) wird die abgeleitete SI-Einheit „reziproke Sekunde“ (Einheitenzeichen: <math>\text{s}^{-1}</math>) der Aktivität einer radioaktiven Substanz jeweils durch die abgeleitete SI-Einheit „Becquerel“ (Einheitenzeichen: Bq) ersetzt.</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b></p> <p>Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen und § 58 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 4</b></p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.</p> |
|---|---|

Bonn, den 12. Dezember 1977

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Lambsdorff

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

## Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Baumaschinenführer

Vom 12. Dezember 1977

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und auf Grund des § 42 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

### § 1

#### Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Baumaschinenführer in den Fachrichtungen Hochbau oder Erd- und Tiefbau oder Straßenbau erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen gemäß den §§ 2 bis 12 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Baumaschinenführers in der jeweiligen Fachrichtung wahrzunehmen:

1. Bedienen, Fahren und Warten der Baumaschinen und -geräte seiner Fachrichtung unter Anwendung von Kenntnissen über Arbeitsweisen, Einsatzmöglichkeiten, Antriebsmaschinen und Kraftübertragungselemente dieser Baumaschinen und -geräte,
2. Transportieren, Aufstellen und Einrichten der Baumaschinen und -geräte seiner Fachrichtung,
3. Erkennen von Störungen an den Baumaschinen und -geräten seiner Fachrichtung und Beseitigung einfacher Störungen an diesen Baumaschinen und -geräten,
4. Beachten der Vorschriften über Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Unfallschutz in seinem Aufgabenbereich sowie Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Baumaschinenführer der Fachrichtung Hochbau oder Erd- und Tiefbau oder Straßenbau.

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine anschließende einjährige Berufspraxis oder

2. eine erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine anschließende zweijährige Berufspraxis oder

3. eine fünfjährige Berufspraxis

nachweist. Die Berufspraxis im Sinne des Satzes 1 muß in Tätigkeiten abgeleistet sein, die der beruflichen Fortbildung zum Baumaschinenführer dienlich sind.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### § 3

#### Inhalt und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird in den Fachrichtungen Hochbau oder Erd- und Tiefbau oder Straßenbau durchgeführt und gliedert sich in

1. einen fachtheoretischen Teil und
2. einen fachpraktischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 10 im fachtheoretischen Teil schriftlich und mündlich sowie im fachpraktischen Teil in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 sowie der §§ 4 bis 9 durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel 4 Stunden nicht überschreiten und je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit bestehen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.

(4) Die mündliche Prüfung ist mindestens in einem Prüfungsfach durchzuführen und dauert je Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten, insgesamt aber nicht länger als 30 Minuten. Dabei soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, berufsspezifische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen.

(5) Der Prüfungsausschuß kann in Abweichung von Absatz 4 von der mündlichen Prüfung befreien, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsfächern gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(6) Die Prüfungsteile können an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungstag des bereits abgelegten Prüfungsteils zu beginnen.

## § 4

**Fachtheoretischer Teil, Fachrichtung Hochbau**

(1) Im fachtheoretischen Teil der Fachrichtung Hochbau ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Arbeitskunde der Hochbaugeräte,
2. Baumaschinenkunde,
3. Lastaufnahmemittel,
4. Arbeitssicherheit.

(2) Im Prüfungsfach „Arbeitskunde der Hochbaugeräte“ können geprüft werden:

Grundkenntnisse der Mechanik, Ölhydraulik und Elektrotechnik; Kenntnisse über die Arbeitsweise und die Einsatzmöglichkeiten der Hochbaugeräte, insbesondere über Betonmischanlagen, Betonpumpen, Baukräne und Bauaufzüge.

(3) Im Prüfungsfach „Baumaschinenkunde“ können geprüft werden:

Kenntnisse über den Aufbau, die Wartung und Pflege der in Absatz 2 genannten Geräte und Maschinen, insbesondere über Antriebsarten und Kraftübertragungselemente.

(4) Im Prüfungsfach „Lastaufnahmemittel“ können geprüft werden:

Kenntnisse über die Lastaufnahmemittel, insbesondere über Seilgehänge, Anschlagketten, Traversen, Betonkübel, Steinkörbe und Paletten.

(5) Im Prüfungsfach „Arbeitssicherheit“ können geprüft werden:

1. Kenntnisse über Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz im Tätigkeitsbereich des Baumaschinenführers, insbesondere der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften;
2. Kenntnisse über unfallsicheres Verhalten und über die Schutzeinrichtungen an den Maschinen;
3. Kenntnisse über persönliche Schutzausrüstungen.

## § 5

**Fachtheoretischer Teil,  
Fachrichtung Erd- und Tiefbau**

(1) Im fachtheoretischen Teil der Fachrichtung Erd- und Tiefbau ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Arbeitskunde der Erd- und Tiefbaugeräte,
2. Baumaschinenkunde,
3. Antriebsarten und Kraftübertragungselemente,
4. Arbeitssicherheit.

(2) Im Prüfungsfach „Arbeitskunde der Erd- und Tiefbaugeräte“ können geprüft werden:

Grundkenntnisse der Mechanik und Ölhydraulik; Kenntnisse über Arbeitsweise und Einsatzmöglichkeiten der Erd- und Tiefbaugeräte, insbesondere der Seil- und Hydraulikbagger, Planierraupen, Laderaupen und Radlader.

(3) Im Prüfungsfach „Baumaschinenkunde“ können geprüft werden:

Kenntnisse über den Aufbau, die Wartung und Pflege der in Absatz 2 genannten Geräte und Maschinen.

(4) Im Prüfungsfach „Antriebsarten und Kraftübertragungselemente“ können geprüft werden:

1. Kenntnisse über Antriebsarten, Verbrennungsmotoren und Kraftübertragungselemente;
2. Kenntnisse über Fahr- und Laufwerke.

(5) Im Prüfungsfach „Arbeitssicherheit“ können geprüft werden:

1. Kenntnisse über Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz im Tätigkeitsbereich des Baumaschinenführers, insbesondere der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften;
2. Kenntnisse über unfallsicheres Verhalten und über die Schutzeinrichtungen an den Maschinen;
3. Kenntnisse über persönliche Schutzausrüstungen.

## § 6

**Fachtheoretischer Teil, Fachrichtung Straßenbau**

(1) Im fachtheoretischen Teil der Fachrichtung Straßenbau ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Arbeitskunde der Straßenbaugeräte,
2. Baumaschinenkunde,
3. Antriebsarten und Kraftübertragungselemente,
4. Baustoffkunde,
5. Arbeitssicherheit.

(2) Im Prüfungsfach „Arbeitskunde der Straßenbaugeräte“ können geprüft werden:

Grundkenntnisse der Mechanik und Ölhydraulik; Kenntnisse über Arbeitsweise und Einsatzmöglichkeiten der Straßenbaugeräte, insbesondere Bodenverdichtungsgeräte, Straßenfertiger und Grader.

(3) Im Prüfungsfach „Baumaschinenkunde“ können geprüft werden:

Kenntnisse über den Aufbau, die Wartung und Pflege der in Absatz 2 genannten Geräte und Maschinen einschließlich Arbeitseinrichtungen und Zusatzausrüstung.

(4) Im Prüfungsfach „Antriebsarten und Kraftübertragungselemente“ können geprüft werden:

1. Kenntnisse über Antriebsarten, Verbrennungsmotoren und Kraftübertragungselemente;
2. Kenntnisse über Fahr- und Laufwerke.

(5) Im Prüfungsfach „Baustoffkunde“ können geprüft werden:

Grundkenntnisse der Eigenschaften von Straßenbaustoffen, insbesondere Bindemittel, Zuschläge und Steine.

(6) Im Prüfungsfach „Arbeitssicherheit“ können geprüft werden:

1. Kenntnisse über Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz im Tätigkeitsbereich des Baumaschinenführers, insbesondere der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften;
2. Kenntnisse über unfallsicheres Verhalten und über die Schutzeinrichtungen an den Maschinen;
3. Kenntnisse über persönliche Schutzausrüstungen.



## § 7

**Fachpraktischer Teil, Fachrichtung Hochbau**

(1) Im fachpraktischen Teil der Fachrichtung Hochbau ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Fahren und Bedienen von Hochbaugeräten,
2. Beurteilung von Störungen und Beseitigung einfacher Störungen an Hochbaugeräten.

(2) Im Prüfungsfach „Fahren und Bedienen von Hochbaugeräten“ muß der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mindestens ein Hochbaugerät, und zwar einen Baukran, eine Betonmischanlage oder eine mobile Betonpumpe einrichten, bedienen, fahren und warten kann. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten.

(3) Im Prüfungsfach „Beurteilung von Störungen und Beseitigung einfacher Störungen an Hochbaugeräten“ muß der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Störungen an einem Baukran, einer Betonmischanlage oder Betonpumpe beurteilen und einfache Störungen an einem dieser Geräte beseitigen kann. Die Prüfung dauert in der Regel 60 Minuten.

## § 8

**Fachpraktischer Teil, Fachrichtung Erd- und Tiefbau**

(1) Im fachpraktischen Teil der Fachrichtung Erd- und Tiefbau ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Fahren und Bedienen von Erd- und Tiefbaugeräten,
2. Beurteilung von Störungen und Beseitigung einfacher Störungen an Erd- und Tiefbaugeräten.

(2) Im Prüfungsfach „Fahren und Bedienen von Erd- und Tiefbaugeräten“ muß der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mindestens ein Erd- und Tiefbaugerät, und zwar einen Bagger, eine Planier- raupe oder ein Ladegerät einrichten, bedienen, fahren und warten kann. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten.

(3) Im Prüfungsfach „Beurteilung von Störungen und Beseitigung einfacher Störungen an Erd- und Tiefbaugeräten“ muß der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Störungen an einem Bagger, einer Planier- raupe oder einem Radlader beurteilen und einfache Störungen an einem dieser Geräte beseitigen kann. Die Prüfung dauert in der Regel 60 Minuten.

## § 9

**Fachpraktischer Teil, Fachrichtung Straßenbau**

(1) Im fachpraktischen Teil der Fachrichtung Straßenbau ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Fahren und Bedienen von Straßenbaugeräten,
2. Beurteilung von Störungen und Beseitigung einfacher Störungen an Straßenbaugeräten.

(2) Im Prüfungsfach „Fahren und Bedienen von Straßenbaugeräten“ muß der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mindestens ein Straßenbaugerät, und zwar einen Straßenfertiger, ein Bodenverdichtungsgerät oder einen Grader einrichten, bedienen, fahren und warten kann. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten.

(3) Im Prüfungsfach „Beurteilung von Störungen und Beseitigung einfacher Störungen an Straßenbaugeräten“ muß der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Störungen an einem Straßenfertiger, einem Bodenverdichtungsgerät oder einem Grader beurteilen und einfache Störungen an einem dieser Geräte beseitigen kann. Die Prüfung dauert in der Regel 60 Minuten.

## § 10

**Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsfach oder mehreren Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 bis 9 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht. Eine Freistellung von allen Prüfungsfächern ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im fachpraktischen Teil und von der schriftlichen Prüfung im fachtheoretischen Teil kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle insoweit freigestellt werden, als er innerhalb der letzten 10 Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung vor einem Prüfungsausschuß einer Berufsbildungseinrichtung der Industrie oder des Handwerks unter Mitwirkung der Berufsgenossenschaften eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen der §§ 4 bis 9 entspricht. Die Freistellung ist nur bis zu 5 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zulässig.

(3) Von der Prüfung im fachpraktischen Teil und von der schriftlichen Prüfung im fachtheoretischen Teil sind in der jeweiligen Fachrichtung auf Antrag von der zuständigen Stelle auch Angehörige und ehemalige Angehörige der Bundeswehr freizustellen, wenn sie in der Bundeswehr eine Prüfung zum Erwerb eines Berechtigungsscheines für eine vergleichbare Pioniermaschine mit Erfolg abgelegt haben und danach mindestens ein Jahr als Pioniermaschinenführer tätig waren.

## § 11

**Bestehen der Prüfung**

(1) Die Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für jeden Prüfungsteil ist eine Note aus den Leistungen der einzelnen Prüfungsfächer zu bilden. Dabei sind die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zu einer Note zusammenzufassen. Die Leistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung haben das gleiche Gewicht. Die gemäß § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 erbrachte Prüfungsleistung hat gegenüber der Prüfungsleistung gemäß § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 das doppelte Gewicht.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in den 2 Prüfungsfächern des fachprakti-

schen Prüfungsteiles der jeweiligen Fachrichtung sowie in 3 Prüfungsfächern des fachtheoretischen Prüfungsteiles der Fachrichtung Hochbau oder Erd- und Tiefbau oder in 4 Prüfungsfächern des fachtheoretischen Prüfungsteiles der Fachrichtung Straßenbau mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht hat.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß Anlage 1 auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß Anlage 2 auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Prüfungsnoten hervorgehen müssen. Im Falle der Freistellung nach § 10 sind Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

#### § 12

##### **Wiederholung der Prüfung**

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

#### § 13

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

#### § 14

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1977

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Helmut Rohde

**Muster**

.....  
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

**Zeugnis  
über die  
Prüfung zum anerkannten Abschluß**

**Geprüfter Baumaschinenführer**

Herr/Frau/Erl. ....  
geboren am: ..... in: .....  
hat am ..... die Prüfung zum anerkannten Abschluß

**Geprüfter Baumaschinenführer**

in der Fachrichtung<sup>1)</sup> .....

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Baumaschinenführer vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2539)

**bestanden.**

Datum .....

Unterschrift .....

(Siegel der zuständigen Stelle)

<sup>1)</sup> Angabe der Fachrichtung Hochbau oder Erd- und Tiefbau oder Straßenbau.

## Anlage 2

**Muster**

.....  
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis  
über die  
Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Baumaschinenführer

Herr/Frau/Frl. ....  
geboren am: ..... in: .....  
hat am ..... die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Baumaschinenführer

in der Fachrichtung<sup>1)</sup> .....

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Baumaschinenführer vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2539)

bestanden.

<sup>1)</sup> Angabe der Fachrichtung Hochbau oder Erd- und Tiefbau oder Straßenbau.

Ergebnisse der Prüfung

	Note
I. Fachtheoretische Prüfung	.....
1. Arbeitskunde der ..... <sup>1)</sup>	.....
2. Baumaschinenkunde	.....
3. .... <sup>1)</sup>	.....
4. .... <sup>1)</sup>	.....
5. .... <sup>1)</sup>	.....

(Im Falle des § 10: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 10 im Hinblick auf die am ..... in ..... vor..... abgelegte Prüfung von der Prüfung im Prüfungsfach ..... freigestellt“.)

II. Fachpraktische Prüfung	.....
1. Fahren und Bedienen von ..... <sup>2)</sup>	.....
2. Beurteilung von Störungen und Beseitigung einfacher Störungen an..... <sup>2)</sup>	.....

(Im Falle des § 10: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 10 im Hinblick auf die am ..... in ..... vor ..... abgelegte Prüfung von der Prüfung im Prüfungsfach ..... freigestellt“.)

Datum .....  
.....

Unterschrift .....  
.....

(Siegel der zuständigen Stelle)

1) Benennung der Prüfungsfächer in der jeweiligen Fachrichtung entsprechend § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1.  
2) Benennung der Prüfungsfächer in der jeweiligen Fachrichtung entsprechend § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1.

**Verordnung  
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß  
Geprüfter Industriemeister — Fachrichtung Metall**

**Vom 12. Dezember 1977**

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

**Ziel der Prüfung und Bezeichnung  
des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister — Fachrichtung Metall erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; enge Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;
3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; enge Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten;
4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit dem Sicherheitsbeauftragten des Betriebes.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister — Fachrichtung Metall.

§ 2

**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Metall zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder
  2. eine mindestens achtjährige einschlägige Berufspraxis
- nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

**Gliederung und Inhalt der Prüfung**

(1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
2. einen fachrichtungsspezifischen Teil,
3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

§ 4

**Fachrichtungsübergreifender Teil**

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erken-

nen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken anhand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
  - a) Produktionsformen,
  - b) Wirtschaftssysteme,
  - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenschlüsse,
  - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft.

2. Aus der Betriebswirtschaftslehre:
  - a) Betriebsorganisation:
    - aa) Aufbauorganisation,
    - bb) Arbeitsplanung,
    - cc) Arbeitssteuerung,
    - dd) Arbeitskontrolle,
  - b) Organisations- und Informationstechniken,
  - c) Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere anhand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:
  - a) Grundrechte,
  - b) Gesetzgebung,
  - c) Rechtsprechung.
2. Aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
  - a) Arbeitsvertragsrecht,
  - b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
  - c) Umweltschutzrecht,
  - d) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
  - e) Tarifvertragsrecht,
  - f) Sozialversicherungsrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
  - a) Entwicklungsprozeß des einzelnen,
  - b) Gruppenverhalten.
2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
  - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
  - b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
  - c) Führungsgrundsätze.

3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:

- a) Rolle des Industriemeisters,
- b) Kooperation und Kommunikation,
- c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln: 2 Stunden,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln: 1 Stunde,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb: 1,5 Stunden.

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die mündliche Prüfung für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5

**Fachrichtungsspezifischer Teil der Fachrichtung Metall**

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Technische Kommunikation,
3. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe,
4. Betriebstechnik,
5. Fertigungstechnik.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung technischer Aufgabenstellungen anwenden kann. Hierbei soll er insbesondere deutlich machen, daß er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig

einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau;
2. Rechnen mit Größengleichungen, Zahlenwertgleichungen, Einheitengleichungen;
3. Berechnen von Kräften, Momenten, Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad;
4. Berechnen technischer Größen unter Anwendung der Winkelfunktionen;
5. Berechnen von Wärmemengen und Maßänderungen durch Temperatureinfluß;
6. Grundkenntnisse über Oxydation und Reduktion und deren Einflüsse auf die Metallurgie;
7. Grundkenntnisse über die Unterschiede von Basen, Säuren und Salzen;
8. Grundkenntnisse über die Zusammenhänge von Strom, Spannung und elektrischem Widerstand;
9. Grundkenntnisse aus der Statistik.

(3) Im Prüfungsfach „Technische Kommunikation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er technische Kommunikationsmittel versteht und zur Erledigung seiner Aufgaben einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Lesen technischer Zeichnungen einschließlich Stücklisten unter Berücksichtigung der Zeichnungsnormen, insbesondere das Erkennen und Beurteilen der Funktionen der Einzelteile und deren Zusammenwirken aus Zeichnungen;
2. Anfertigen von Werkstatt- und Funktionsskizzen zur Erläuterung technischer Sachverhalte;
3. Erstellen von Tabellen, Statistiken, Dia- und Monogrammen einschließlich deren Verwendung als Entscheidungshilfe.

(4) Im Prüfungsfach „Technologie der Werk- und Hilfsstoffe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er unter Anwendung der einschlägigen Werkstoff- und Halbzeugnormen die Eigenschaften der Werk- oder Hilfsstoffe bestimmen, aus den Eigenschaften auf ihre Verwendung und Bearbeitung schließen und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aufbau, Eigenschaften und Verwendung der Metalle;
2. Aufbau, Eigenschaften und Verwendung der Kunststoffe;
3. Zusammensetzung, Eigenschaften und Verwendung der Hilfs- und Schmierstoffe;
4. Kenntnisse über die einschlägigen Werkstoff- und Halbzeugnormen;
5. Kenntnisse über die einschlägigen Werkstoffprüfverfahren.

(5) Im Prüfungsfach „Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die technischen Einrichtungen eines Betriebes und deren Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf einen dauerhaften und sicheren Produktionsablauf kennt, die

Grundlagen der Störungssuche beherrscht und die Beseitigung der Störung veranlassen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Kraftmaschinen und Fördereinrichtungen:
  - a) Aufbau und Wirkungsweise,
  - b) Maschinenelemente und Baugruppen,
  - c) Betrieb, Wartung und Instandhaltung.
2. Energieversorgung im Betrieb:
  - a) Energiearten und deren Verteilung,
  - b) Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen,
  - c) Verhalten bei Störungen und Unfällen.
3. Steuern und Regeln:
  - a) Grundbegriffe der Steuer- und Regeltechnik,
  - b) Anwendung und Einsatzbereiche mechanischer, pneumatischer, hydraulischer und numerisch gesteuerter Anlagen,
  - c) Aufbau und Wirkungsweise der mechanischen, pneumatischen und hydraulischen Bauelemente.

(6) Im Prüfungsfach „Fertigungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über fertigungstechnische Kenntnisse verfügt und fertigungstechnische Zusammenhänge und Details erkennen und beurteilen sowie zweckentsprechende Maßnahmen einleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Fertigungsverfahren:
  - a) Urformen, Formschaffen,
  - b) Umformen,
  - c) Trennen,
  - d) Fügen,
  - e) Beschichten,
  - f) Stoffeigenschaftändern.
2. Arbeitssicherheit im Betrieb:
  - a) Schutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen,
  - b) gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und gefährliche chemische Stoffe,
  - c) Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahr,
  - d) Schutzmaßnahmen gegen Gefahren im innerbetrieblichen Transport und Verkehr.
3. Qualitätssicherung und -kontrolle:
  - a) Möglichkeiten und Verfahren,
  - b) Prüf- und Kontrollmethoden,
  - c) Abnahmebedingungen und Liefervorschriften.

(7) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 8 Stunden dauern; die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen: | 1 Stunde,    |
| 2. Technische Kommunikation:                            | 1 Stunde,    |
| 3. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe:               | 1 Stunde,    |
| 4. Betriebstechnik:                                     | 1,5 Stunden, |
| 5. Fertigungstechnik:                                   | 1,5 Stunden. |



(8) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll eine Prüfungsdauer von 10 Minuten je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer sowie eine Gesamtdauer von 30 Minuten nicht überschreiten. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

## § 6

### Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
  - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
  - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans;
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
  - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
  - b) Ausbildungsmittel,
  - c) Lern- und Führungshilfen,
  - d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt 5 Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in den Absätzen 3 bis 5 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

## § 7

### Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 3 bis 6 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragsstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

## § 8

**Bestehen der Prüfung**

(1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht. Die Note für die praktisch durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß Anlage 1 auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß Anlage 2 auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern und in der praktisch durchzuführenden Unterweisung erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

## § 9

**Wiederholung der Prüfung**

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

## § 10

**Übergangsvorschriften**

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Industriemeisterprüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 9 Abs. 2 findet in diesem Falle keine Anwendung.

## § 11

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. November 1978 in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1977

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Helmut Rohde

**Muster**

.....  
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

**Zeugnis  
über die  
Prüfung zum anerkannten Abschluß**

**Geprüfter Industriemeister — Fachrichtung Metall**

Herr/Frau/Erl. ....  
geboren am: ..... in: .....  
hat am ..... die Prüfung zum anerkannten Abschluß

**Geprüfter Industriemeister — Fachrichtung Metall**

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister —  
Fachrichtung Metall vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2546)

bestanden.

Datum .....

Unterschrift .....

(Siegel der zuständigen Stelle)

Anlage 2

**Muster**

.....  
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

**Zeugnis  
über die  
Prüfung zum anerkannten Abschluß**

**Geprüfter Industriemeister — Fachrichtung Metall**

Herr/Frau/Frl. ....  
geboren am: ..... in: .....  
hat am ..... die Prüfung zum anerkannten Abschluß

**Geprüfter Industriemeister — Fachrichtung Metall**

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister —  
Fachrichtung Metall vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2546)

bestanden.

Ergebnisse der Prüfung

	Note
I. Fachrichtungsübergreifende Prüfung	.....
1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln	.....
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln	.....
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb	.....
<p>(Im Falle des § 7: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 im Hinblick auf die am ..... in ..... vor ..... abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach ..... freigestellt“.)</p>	
II. Fachrichtungsspezifische Prüfung	.....
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen	.....
2. Technische Kommunikation	.....
3. Technologie der Werks- und Hilfsstoffe	.....
4. Betriebstechnik	.....
5. Fertigungstechnik	.....
<p>(Im Falle des § 7: entsprechend Klammervermerk unter I.3)</p>	
III. Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung	.....
1. Grundfragen der Berufsbildung	.....
2. Planung und Durchführung der Ausbildung	.....
3. Der Jugendliche im Betrieb	.....
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung	.....
5. Praktisch durchzuführende Unterweisung	.....
<p>(Im Falle des § 7: entsprechend Klammervermerk unter I.3)</p>	

Datum .....

Unterschrift .....

(Siegel der zuständigen Stelle)

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**  
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
29. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2633/77 der Kommission zur Festsetzung der Verkaufspreise für bestimmtes gefrorenes Rindfleisch, das der italienischen Interventionsstelle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 zur Verfügung gestellt wurde, und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2875/76 und (EWG) Nr. 35/77	30. 11. 77	L 306/22
29. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2634/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	30. 11. 77	L 306/27
30. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2637/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 12. 77	L 308/1
30. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2638/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 12. 77	L 308/3
30. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2639/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 12. 77	L 308/5
30. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2640/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	1. 12. 77	L 308/7
30. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2641/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 12. 77	L 308/9
30. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2642/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 12. 77	L 308/14
30. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2643/77 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	1. 12. 77	L 308/16
30. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2644/77 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 12. 77	L 308/22
30. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2645/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 12. 77	L 308/24
30. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2646/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 12. 77	L 308/26
30. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2647/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 12. 77	L 308/28
30. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2648/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 12. 77	L 308/30
30. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2649/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	1. 12. 77	L 308/32
30. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2650/77 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose	1. 12. 77	L 308/34
30. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2651/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	1. 12. 77	L 308/36

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2652/77 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 12. 77	L 308/38
30. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2653/77 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 12. 77	L 308/40
30. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2654/77 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	1. 12. 77	L 308/42
30. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2655/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	1. 12. 77	L 308/44
30. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2656/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Dezember 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 12. 77	L 308/46
30. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2657/77 der Kommission über die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge auf bestimmte nicht unter Anhang II des Vertrages fallende Erzeugnisse	1. 12. 77	L 308/48
30. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2658/77 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1896/73 und (EWG) Nr. 930/77 hinsichtlich der Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die Gegenstand von Interventionskäufen im Vereinigten Königreich sein können, sowie ihrer Koeffizienten	1. 12. 77	L 308/49
30. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2659/77 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	1. 12. 77	L 308/53
30. 11. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2660/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	1. 12. 77	L 308/55

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 322. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1977, ist im Bundesanzeiger Nr. 232 vom 13. Dezember 1977 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 232 vom 13. Dezember 1977 kann zum Preis von 1,50 DM (zuzügl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 DM (3,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.